9.

DAS APOTHEKENWESEN

UND DER

VERKEHR MIT ARZNEIMITTELN UND GIFTEN

IM

KÖNIGREICHE BAYERN

VON

DR. J. MAIR,

K. BEZIRKSARZT.

Eine vollständige Sammlung aller gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen, Entschliessungen, Anordnungen und oberstrichterlichen Erkenntnisse über das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

(Separat-Abdruck aus des Verfassers Handbuch für Gerichts-Aerzte.)

WÜRZBURG 1879.

DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

A

Inhalt.

Das Apothekenwesen

und der

Verkehr mit Arzneimitteln und Giften

im

Königreiche Bayern

von

Dr. J. Mair,
k. Bezirksarzte.

Eine vollständige Sammlung aller gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, Entschließungen, Anordnungen und oberstrichterlichen Erkenntnisse über das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

(Ein Separat-Abdr. aus dessen Handbuche des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden. II. vollst. umgearb. Aufl. Würzburg bei Stahel 1878. II. Lief.)

Würzburg 1879.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

Studium der Pharmacie und Approbation.

An die Stelle der durch Titel III. Cap. I—III. der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 erlassenen Bestimmungen über das Studium der Pharmacie sind zum Theile andere Vorschriften, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, die Zulassung zur Approbationsprüfung, und die letztere selbst getreten.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. Nov. 1875 und des k. b. Staats-Minist. d. J. vom 14. Dez. 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betr. Amtsbl. des k. b. St.-M. d. J. 1875 Nr. 54.

Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 5. Jan. 1876, die Prüfungs-Commission für Apothekergehilfen betr. Kreisamtsbl. für Oberbayern 1876. S. 23.

Abänderung obiger Bekanntmachung:

1) Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden (und in den Kreisamtsblättern bekannt gemachten) Tagen abgehalten.
2) Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Bezirksarzt) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufedes betreffendeu Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Febr. 1879, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehilfen. Kreisamtsblatt für Oberbayern 1879 Nr. 13 und 18 und Amtsblatt des Staats Min. d. J. 1879 Nr. 8.

Die Bestimmungen des § 10 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 (Hofmann's Civilmedicinalwesen Bd. I. S. 536), dann über die Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, sowie über die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge sind durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht berührt, sondern hat dieselbe in §§ 41 und 126 die hierüber bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten.

Gemäß § 12 Abs. I. und II. der Apotheker-Ordnung soll in der Regel überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann dies geschehen, wenn die in Betracht kommenden persönlichen und thatsächlichen Verhältnisse eine genügende Bürgschaft dafür bieten, daß der Lehrzweck trotzdem vollkommen erfüllt werden wird. Die Frage, ob nach Lage der Sache eine solche Ausnahme von der Regel statthaft erscheint, unterliegt in jedem einzelnen Falle zunächst der Würdigung der einschlägigen Distriktspolizei-

behörde, welcher bestehender Vorschrift gemäß die unmittelbare Aufsicht über die Apotheke im Benehmen mit dem k. Bezirksarzte zusteht.

Entschl. des k. Staats-Minist. d. J. v. 9. Nov. 1874 12523. An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Empfehlenswerthe Unterrichtsbücher für Apothekerlehrlinge sind:

Die wissenschaftliche Ausbildung des Apothekerlehrlings und seine Vorbereitung zum Gehilfen-Examen. Mit Rücksicht auf die neuesten Anforderungen bearbeitet von Otto Schlickum, Apotheker. Mit zahlreichen Holzschnitten. Leipzig 1878.

Leitfaden zur Vorbereitung auf die deutsche Apotheker-Gehilfen-Prüfung von Dr. Fritz Elsner, Apotheker. Mit einer Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der deutschen Apothekergehilfen von Dr. Böttger. Berlin 1878. Verlag von Jul. Springer.

K. A. V. vom 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Gewerbsgehilfen und Handlungsdienern betr. Reggs.-Bl. 1862 S. 1864. Aerztl. Intell.-Bl. 1862 S. 434. Polizeistrafgesetz v. J. 1871 Art. 49.

Die Zulassung zur Approbationsprüfung (§ 29 d. R.-G.-O.) ist bedingt durch den Nachweis:

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Absolvirthaben der I. Klasse eines humanistischen oder Real-Gymnasium;
2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte an einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. März 1875, betreffend die (Approbations)-Prüfung der Apotheker. Centralbl. f. d. deutsche Reich 1875 Nr. 11.
Bekanntmachung des k. b. Staatsminist. d. J. v. 18. April 1875 desselben Betreffs. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 16.

Die Bekanntmachungen vom 25. Sept. 1869 und 18. Juli 1873 über die Prüfung der Apotheker sind aufgehoben. Amtsbl. d. k. Staatsministeriums des Innern 1874 Nr. 3.

Jeder Apotheker und Stellvertreter eines Apothekers (Provisor) ist nach Cap. IV. § 35 der A.-O. bei Uebernahme der Apotheke auf seine Obliegenheiten durch die Distr.-Pol.-Behörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten. Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kömmt öffentlicher Glauben zu.

Die Apothekergehilfen werden als für die strenge Beobachtung der durch die A.-O. oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten Normen speziell verantwortlich durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde verpflichtet und ist darüber eine sog. Registratur aufzunehmen und von dem Gehilfen zu unterzeichnen. Cap. III. § 24 d. A.-O.

Der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des deutschen Reichs ist auch auf die Apothekergehilfen ausgedehnt, welche in irgend einem Bundesstaate die Gehilfen-Prüfung bestanden haben.

Die Reichsgewerbeordnung enthält folgende auf das Apothekergewerbe bezügliche Bestimmungen:

1) Wegen der Approbation der Apotheker, deren Ertheilung und Rücknahme und des im Falle der Rücknahme zu beobachtenden Verfahrens die §§ 29, 40, 53, 54;
2) wegen der Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen und der Verhältnisse der letztern zum Lehrherrn die §§ 41 Abs. 2, 106, 126;
3) wegen der Unstatthaftigkeit des An- und Verkaufs von Arzneimitteln, Giften und giftigen Stoffen im Umherz'ehen § 56 Ziff. 5;
4) wegen der Befugniß der Centralbehörden zur Aufstellung von Taxen § 80.

Auf den Apothekenbetrieb an sich bezieht sich die R.-G.-O. nicht; bei der Vereinbarung der G.-O. wurde die Resolution gefaßt, den Reichskanzler aufzufordern, ein Gesetz vorzulegen, durch welches der Betrieb des Apothekergewerbs einheitlich geregelt werde. Durch § 6 der R.-G.-O. ist die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken ausgeschlossen und sind hierüber, sowie über den Verkauf von Arzneimitteln die Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten.

In § 10 der R.-G.-O. ist ausdrücklich bestimmt, daß Real-Gewerbeberechtigungen fortan nicht mehr dürfen begründet werden, aber nach § 48 dürfen bestehende Berechtigungen auf jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbs befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Nach einem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 19. Juni 1876 ist ein Apotheker als Kaufmann anzusehen, und demselben sind die von ihm für seinen Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den darüber gegebenen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs zu beurtheilen. Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbsmäßigen, anderweiten Anschaffung von Waaren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Be- oder Verarbeitung weiter zu veräußern, und daher ist er gemäß Art. 271 und Art 4 des Handelsgesetzbuchs Kaufmann.

Für Apothekergehilfen gilt die Entscheidung des R.-O.-Handelsgerichts vom 25. Juni 1875 über die Frage: ob bei einem Dienst-, resp. Handlungsgehilfen-Engagements-Vertrage der Bedienstete dem neuen Geschäftserwerber gegenüber zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses verpflichtet ist. Sie lautet: „Die Frage, ob der Bedienstete die Vertragserfüllung als die in seinem Vertrage dem Geschäftserwerber gegenüber gewährleistete gelten lassen muß, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfange fortsetzt, läßt sich nicht abstrakt entscheiden. Wesentlich wird für jeden concreten Fall sein, in wie weit durch einen solchen Uebergang eine Veränderung des Leistungsinhalts des ursprünglichen Vertragsverhältnisses eintritt oder nicht. Will man nun selbst annehmen, daß ohne Zweifel für den Bediensteten nicht blos das Geschäft, in das er eintritt, sondern auch die individuelle Person seines Prinzipals für bestimmend bei der Vertragseingehung zu erachten ist, so können doch die besonderen Umstände des Falles bewirken, daß trotz des Eintritts eines neuen Prinzipals eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, oder daß dieselbe doch derart geringfügig wird, daß sich aus ihr ein Widerspruch des Be-

diensteten nicht rechtfertigen läßt." Der Gerichtshof hat dann auch in einem solchen mit besonderen Umständen gegebenen Falle diesen Motiven entsprechend die Verpflichtung der Bediensteten zum Bleiben in ihrer Stellung bis zum Ablauftermine ihres Dienstvertrags bejaht. Pharmac. Ztg. 1875 S. 678.

Der Apothekergehilfe nimmt dem Prinzipale gegenüber die Stellung eines Handlungsgehilfen ein, und gelten demnach für das beiderseitige Verhältniß die §§ 57—64 des Handelsgesetzbuchs. Pharmac. Ztg. 1875 S. 840. Ueber Auflösung des Dienstvertrags bei Apothekergehilfen. S. Eichstädter Apotheker-Ztg. 1878 Nr. 30.

Ein Beschluß des b. Handels-Appellationsgerichts vom März 1874 hat die Apotheker des Rechts vergewissert, den auf Grund ihrer Bildung (Approbation,) erworbenen Titel „Apotheker" öffentlich auch dann führen zu dürfen, wenn der geprüfte Apotheker ein anderes bürgerliches Gewerbe, z. B. Droguenhandlung, chemisches Laboratorium betreibt, da der Titel vom Besitze einer Apotheke unabhängig sei. In Würtemberg dagegen wurde in allen Instanzen entschieden, daß ein Fabrikant chemisch-technischer Fabrikate, der absolvirter Pharmaceut war, auf dem Gewerbeschilde seines Hauses die Aufschrift „Apotheker" anzubringen nicht berechtigt sei.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts in Potsdam ist ein Pharmaceut, welcher noch unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung die Approbation erhalten hat, für berechtigt zu erachten, den Titel als Apotheker zu führen, auch wenn er nicht im Besitze einer Apotheke ist, oder eine solche für einen Besitzer verwaltet, da dem damaligen Candidaten der Pharmazie in dem vorgeschriebenen Schema zum Approbationsscheine „die Approbation als Apotheker", und damit die Befugniß zur Verwaltung und dem Betriebe einer Apotheke ertheilt wurde. Anders verhält es sich jedoch mit den Pharmaceuten, welche unter den gegenwärtig geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker ihre Approbation erlangt haben, da deren Approbationsschein nur dahin lautet, daß denselben auf Grund der bestandenen Prüfung die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke ertheilt wird. Demgemäß kann sich der nach der R.-G.-O. approbirte Pharmaceut den Titel „Apotheker" noch nicht beilegen, es gehört vielmehr dazu, daß er den Betrieb einer Apotheke ausübe. Bunzl. Pharmac. Ztg. 1878 S. 664. Eichstädt. Apoth.-Ztg. 1878 S. 159.

Dagegen hat das preuß. Oberverwaltungsgericht laut Erkenntniß vom 14. December 1878 allgemein dahin entschieden, daß nach allgemeinem Landrecht die Polizei die Aufgabe hat, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der „öffentlichen Ordnung" zu treffen, und dieselbe daher auch im Interesse dieser berechtiget ist, einem Droguisten die Führung des Titels „Apotheker" auf dem Firmenschilde seines Geschäfts zu untersagen, gleichviel ob er zur Führung dieses Titels im Uebrigen berechtigt ist oder nicht, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, in den Droguengeschäften seine Apothekerwaaren unter denselben Garantieen zu kaufen, wie sie eine Apotheke vermöge der behördlichen Controle bietet. Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1879 Nr. 8 und Nr. 18.

Apotheker, welche keinen Gehilfen haben, dürfen nach § 35 und § 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Berufung zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen ablehnen.

Der einjährig-freiwillige Dienst und die militärischen Dienst-verhältnisse der Pharmaceuten.

Nach § 90 Ziff. 4 der Ersatzordnung (Wehrordnung vom 21. November 1875 I. Thl.) ist in dem Reifezeugnisse für die Universität der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste enthalten. In Bayern dürfen nach Ziff. 2 Abs. 2 ibidem giltige Zeugnisse über diese wissenschaftliche Befähigung ausstellen: a) die humanistischen Gymnasien, bei welchem der erfolgreiche Besuch der I. Gymnasialklasse, und die Realgymnasien, bei welchem der erfolgreiche Besuch des III. Kurses zur Darlegung jener Befähigung genügte.

Die Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der II. Klasse zur Darlegung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Reichsheere genügt, in Bayern die Gymnasien und Realgymnasien, — die Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung (auch für Bayern) gefordert wird, die Realschulen, Industrieschulen sind aufgeführt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1878, und des b. St.-M. v. 4. Febr. 1878, Gesetz- und Verordnungsbl. 1878 Nr. 8 S. 57, 61 und 67, 69, 72.

Unter Bezug auf § 90 Ziff. 3 der Ersatz-Ordnung, Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. Nov. 1875 Thl. I.

Dieser Nachweis ist gemäß § 89 Ziff. 1 der Ersatzordnung bis zum 1. April des ersten Militärjahrs zu erbringen.

Nach § 30 Ziff. 2 f. der Ersatzordnung dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbs begriffen sind, und durch eine Unterbrechung einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

Nach § 27 Ziff. 4 ist Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus nur zulässig:

b) Behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30 Ziff. 4), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre;

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, und zwar bis zum 1. Okt. des sechsten Militärpflichtjahrs.

Ziff. 7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig.

Ziff. 8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875 Nr. 63.

Allen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt haben, kann nach der deutschen Ersatzordnung v. J. 1875 der Ausstand zum Dienstesantritte auch über das 26. Lebensjahr hinaus bewilligt werden. Während die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bis zum 1. Okt. des 6. Militärpflichtjahrs, also desjenigen Kalender-Jahres, in welchem der Betreffende sein 26. Lebensjahr vollendet, durch diejenige Ersatz-Commission verfügt werden kann, in deren Bezirken der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, können Zurückstellungen über den 1. Okt. des 6. Militärpflichtjahres hinaus nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, und sind solche Zurückstellungen seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzwege zu beantragen. (Wehr-Ordnung § 27 Nr. 4). Gesuche um Ausstand über das 26. Lebensjahr hinaus sind demnach von den betreffenden Militärpflichtigen unter Motivirung ebenfalls an diejenige Ersatz-Commission zu richten, in deren Bezirken dieselben gestellungspflichtig sind. Derartige Gesuche von Pharmaceuten, welche die Staatsprüfung noch nicht bestanden haben, werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, voraussichtlich jedesmal Berücksichtigung finden.

Nach § 89 Ziff. 7 dürfen Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30 Ziff. 2 f. zurückgestellt worden sind, mit Genehmigung der Ersatzbehörden III. Instanz während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich nachsuchen.

Das Verfahren nach der Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1874 (Minist.-Amtsbl. S. 94), die Pharmaceuten älterer Ordnung, d. i. diejenigen, welche vor dem 1. Jan. 1876 in die Lehre traten, ist durch die obigen Bestimmungen nicht mehr geboten.

Diese Bestimmungen haben übrigens selbstverständlich nur auf diejenigen Candidaten der Pharmacie Anwendung zu finden, welche bereits vor dem 1. Januar 1874 in die Lehre getreten waren, während diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkte noch in dem allgemeinen Vorbereitungsstudium zur pharmaceutischen Laufbahn begriffen waren, vermöge der Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 18. Juli 1873 und 5. März 1875, die Prüfung der Apotheker betr. (Minist.-Amtsbl. 1874 S. 47 und 1875 S. 186) ohnehin den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der I. Gymnasialklasse oder des III. Curses eines Realgymnasiums oder einer andern als berechtigt anerkannten Schule zu führen haben, und hiedurch schon die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erlangen werden.

Minist.-Entschl. vom 25. Februar 1876, den einjährig-freiwilligen Dienst der Pharmaceuten älterer Ordnung betr. Minist.-Amtsbl. S. 108.

Diese Minist.-Entschl. geht von der Voraussetzung aus, daß für die am 1. Januar 1874 in der Lehr- oder Servirzeit gestandenen Candidaten der Pharmacie, gleichwie dieselben auf nachgewiesene Erfüllung der früher bestandenen Vorschriften zur Prüfung der Apothekergehilfen zugelassen werden, auch ein

Zeugniß über Erfüllung der früher erforderlichen Vorbedingungen zum Uebertritte an eine Landes-Universität (Reifezeugniß ad hoc) genüge, um sie gemäß § 90 Ziff. 4 und 6 der Ersatzordnung als wissenschaftlich befähigt für den einjährig-freiwilligen Dienst zu berechtigen.

Minist.-Entschl. v. 13. März 1876, Gesuche von Pharmaceuten älterer Ordnung um Ausfertigung bedingter Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienste. Zenetti, Wehrordnung und Heerordnung f. d. K. Bayern. Nördlingen 1876 S. 381.

Die Prüfungs-Commission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheil den Berechtigungsschein.

Der Dienstantritt der einjährig-freiwilligen Pharmaceutenkann bei vorhandenen Vacanzen jederzeit durch Vermittlung des Corps-Generalarzts erfolgen § 94 der Ersatzordnung.

Zum Dienste ohne Waffe als Pharmaceuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen § 6 der Recrutirungsordnung.

Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten genügen ihrer activen Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke. Sie erhalten außerdem Unterricht im Sanitätsdienste im Felde und den Dienstesobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualificationsattest zum Garnisons-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmaceut zur Reserve beurlaubt.

Unterricht und Prüfung sind in den Garnisonen, wo noch active Garnisonsapotheker im Dienste stehen, von diesen vorzunehmen. Beide haben die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pharmaceuten, und den speciellen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegs-Lazarethen zu umfassen. Fragen rein pharmaceutisch-technischen Inhalts sind auszuschließen.

Die Prüfung findet in Gegenwart des Chefarzts des Lazareths in der letzten Woche vor Beendigung der Dienstpflicht statt. Dieselbe ist lediglich mündlich, über sie ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das vom Chefarzt und dem Examinator zu unterzeichnen ist, und sich zum Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Garnisons-Apotheker ausspricht. Der Corps-Generalarzt entscheidet darnach über die Qualification des Betreffenden zum Unterapotheker.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit dürfen auf besondere Genehmigung des General-Commando einjährig-freiwillige Pharmaceuten innerhalb des Etats unberittener Truppentheile ebenso in Verpflegung genommen werden, wie die mit der Waffe dienenden Einjährig-freiwilligen. Pharmaceuten, welche den Bestimmungen über „Bekleidung und Verpflegung der Einjährig-freiwilligen" Ziff. 1 nicht nachkommen können, oder in den Fall der Ziff. 3 eben daselbst kommen, und Aufnahme in die Verpflegung eines Truppentheils nicht finden, sind zu 3jährigem Dienste mit der Waffe verpflichtet.

Uebersteigt die Zahl der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten die Zahl derer, welche in den Militär-Apotheken hinreichend beschäftigt werden können, so weist das General-Commando die überzähligen vorläufig einem Truppentheile zur Ausbildung mit der Waffe zu. — Ihre künftige Verwendung als Pharmaceuten tritt nach Maßgabe des Bedarfs und der ersten Anmeldung ein. — Zugang,

wie Verpflichtung erfolgen ausschließlich bei einem Truppentheile am Sitze einer Militär-Apotheke.

Nicht auf Beförderung dienende Pharmaceuten, aber zum einjährig-freiwilligen Pharmaceuten-Dienst Berechtigte melden sich zunächst bei dem Corps-Generalarzte desjenigen Armee-Corps, zu dessen Dienstbereiche die Militär-Apotheke gehört, in welche sie einzutreten wünschen. Der Wahl der Apotheke seitens des Einjährig-freiwilligen darf beim Zugange thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden.

Die Einjährig-freiwilligen werden, ihre Qualification vorausgesetzt, vom Chefarzte nach Anhörung des Garnisons-Apothekers dem Corps-Generalarzte als Unterapotheker der Reserve in Vorschlag gebracht. — Pharmaceuten, welche während ihrer Dienstzeit in der Militär-Apotheke keine Aussicht geben, die nöthige Qualification zu erlangen, werden zur Ausbildung mit der Waffe ihrem Truppentheile überwiesen.

Pharmaceuten, welche erst während ihres Reserve-Verhältnisses die Approbation erlangen, können jederzeit bei dem Generalarzte ihr Gesuch um Ausstellung des Qualificationsattests zum Unterapotheker der Reserve einbringen. Wesentlich einwirkend bei Beurtheilung des Gesuchs ist die im activen Dienste erworbene Qualification. Reserve- oder Landwehr-Officiere, welche nach bestandener Approbationsprüfung den Uebertritt in den Apothekerdienst nachsuchen, kommen um Ernennung zu Garnisons-Apothekern der Reserve ein.

Die kgl. Verordnung v. 29. Mai 1877 bestimmte: die Garnisons-Apotheker des aktiven Dienststandes und des Beurlaubten-Standes haben von nun an die Chargen-Benennung „Oberapotheker" zu führen. Einjährig-freiwillige Pharmaceuten, welche künftig wegen Nichtbestehens der im § 20 Ziff. 3 der Recrutirungs-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung des „Pharmaceuten" zur Reserve entlassen werden, können nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualifications-Attestes zum Oberapotheker, beziehungsweise Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnisons-Lazarethe am Stationsorte des Corps-Generalarzts desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Landwehrbezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten. Unterapotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens 2 Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Landwehrbezirks-Commando zu richtenden Antrag durch den Corps-Generalarzt beim Kriegsministerium zur Beförderung zum Oberapotheker in Vorschlag gebracht werden. Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatmäßigen Feld-Apothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

Die Unterapotheker und einjährig-freiwilligen Pharmaceuten haben aus der Categorie der Personen des Soldatenstandes auszuscheiden und sind in jene der unteren Militärbeamten übergeführt. Pharmaceuten, welche erst während ihres Reserveverhältnisses die Approbation erlangen, sind künftighin nicht mehr zu Unterapothekern der Reserve zu ernennen, und wird an dem militärischen Verhältnisse dieser Mannschaften des Beurlaubtenstandes Nichts geändert.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker, von der Geschäftsführung in den Apotheken und deren Beaufsichtigung.

Das Cap. IV. des Titel III. der Apoth.-Ordn. vom 27. Jan. 1842 insbesondere die §§ 31 u. 34: „Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker", dann die Titel IV—VI.: „Von den Apotheken, der Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Apotheken" haben wesentliche Aenderungen erfahren. Es sind nämlich zum Vollzuge strafgerichtlicher Einschreitung auf Grund des § 367 Ziff. 3 u. 5 des Strafgesetzbuchs f. d. D. R.: „wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt"; dann: „wer bei der Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, . . . oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt" und des Art. 2 Ziff. 8 u. 9 des bayer. Pol.-Str.-G.-B. v. J. 1871, die Zuständigkeit betr. bezüglich der Zubereitung, Aufbewahrung und des Verkaufs der Arzneien 2c. von den übrigen für die bloße Aufrechthaltung der Geschäftsordnung in den Apotheken erlassenen Vorschriften getrennt unterm 15. März 1866 drei K.-A.-V.: 1) den Gifthandel; 2) die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien; 3) die Verpflichtung der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. erschienen und unter Strafe gestellt worden.

Aerztl. Int.-Bl. 1866 Nr. 15. 16. 18.

Zur Vergleichung sind in folgendem die Modifikationen der Apoth.-Ordn. v. 27. Jan. 1842, welche durch die genannten 3 Verordnungen erfolgt sind, vorgetragen:

Titel III. § 31 der A.-O. durch § 3 Ziff. 1. 2. 3 der A.-V., die Berechtigung betr.;
Titel III. § 34 Ziff. 6 u. 7 durch §§ 18 u. 24 der A.-V., die Verpflichtungen betr.;
Titel IV. „Von den Apotheken" durch dieselbe Verordnung;
Titel V. § 62 durch § 18 derselben Verordnung;
Titel V. § 64 durch § 25 Abs. 2 derselben und § 3 Ziff. 3 Beil. Ziff. 2 der A.-V. über die Berechtigung, und die A.-V. über den Gifthandel;
Titel V. § 65 Abs. 1 u. 2 durch §§ 12 u. 20 d. A.-V. über die Verpflichtungen; Abs. 3 durch die A.-V. über den Gifthandel;
Titel V. § 66 durch die §§ 12 u. 15 d. A.-V. über die Verpflichtungen;
Titel VI. § 68 durch § 28 ders. Verordnung;
Titel VI. § 73 durch die §§ 8. 11. 19. 21 Abs. 6 ders. Verordnung;

Titel VI. §§ 74—76 durch die §§ 28—31 ders. Verordnung;
Titel VI. § 77 durch die §§ 13—15, 20 Abs. 2, 23, 25 Abs. 3 u. 4, 26 derselben, und dann den § 3 Ziff. 6 u. 7 der A.-V. über die Berechtigung, endlich §§ 7 u. 10 der Verordn. über den Gifthandel.

Diese Verordnungen wurden im Jahre 1877 einer Revision unterzogen und erschienen gleichfalls im Hinblicke auf § 367 Ziff. 3 u. 5 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich ꝛc. die

K. Allerh. Verordn. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. und K. Allerh. Verordn. gl. Datums, den Verkehr mit Giften betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 Nr. 22, Kreisamtsblatt für Oberbayern 1877 Nr. 48.

Die erstere dieser Verordnungen zerfällt in 31 Paragraphen, welche abschnittsweise von den Apotheken, von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen, von dem Großhandel mit Arzneien und von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen handeln.

Als neue oder abgeänderte Bestimmungen dieser K. Allerh. V. bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien gegenüber den K. A. V. v. J. 1866 über Berechtigungen und Verpflichtungen ꝛc. sind besonders hervorzuheben:

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß auch ein Laboratorium vorhanden sein. § 2.

In der Officin einer Apotheke müssen sich wenigstens 2 Tarirwagen und 4 genaue und empfindliche Schalenwagen von verschiedener Größe befinden.

Für stark riechende Arzneistoffe, wie Moschus u. s. w., ferner für Bereitung von Salben und Verarbeitung von Giften sind eigene, entsprechend signirte Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig, Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft.

Die zur Verarbeitung von Giften sowie zur Abwiegung derselben dienenden Wagen, Reibschaalen, Löffel u. dgl. sind, wenn thunlich, mit der Aufschrift „Gift" zu versehen.

In jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittelst Petroleum, Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden. § 4.

Im Laboratorium soll sich ein Dampfkoch-Apparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen befinden. § 5.

Ein Eiskeller oder Eiserzeugungsapparat ist nicht mehr gefordert.

Der Wasserkeller darf eine Temperatur bis 12° R. besitzen. § 6.

In Filialapotheken muß ein tragbarer Dampfkochapparat, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein. § 10.

Die Inhaber einer Handapotheke müssen ihren Bedarf aus einer Apotheke (nicht gerade der nächst gelegenen) beziehen. Ein bestimmter Rabatt ist den Apothekern hiebei nicht vorgeschrieben. § 15.

Die Apotheker sind verpflichtet, Repetitionen von Atropinlösungen, Morphiuminjectionen, stärkeren Morphiumarzneien und Choralhydrat nur auf schriftliche ärztliche Anordnungen auszuführen.

Bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnungen bereiteten Arzneien zum innerlichen Gebrauche muß weißes, bei Arzneien zum äußerlichen Gebrauche rothes Papier zur Signatur verwendet werden.

Die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen. § 19.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tab. B. u. C. der Pharm. germ. aufgeführten Stoffe und Präparate muß in einer von der Ueberschrift der anderen Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. § 22.

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe):

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind;

b) in den Tab. B. u. C. der Pharm. germ. nicht aufgeführte Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen; in allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden. § 25.

Von den Arzneistoffen und Präparaten, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen, sind unter Abänderung des Verzeichnisses vom 10. Oktbr. 1872 folgende nicht mehr in dem Verzeichnisse aufgenommen: Ferr. jodat. sacchar. Kali acetic. sicc. Liq. stibii chlorat. Manna puriss. Ol. Majoran. Resina Scammon. Spec. arom. Spec. pector. sine Fructibus; Spir. Angelicae comp. Spir. Sinap. Syr. Amygd. Syr. Cerasor. Syr. Opiat. Tinct. Quajaci. Ungt. basilic. Ungt. Linar. Ungt. oxyg.

Neu aufgenommen ist: Chinin. hydrochloric. Beil. zu § 11 Abs. 1.

Nach § 9 d. V. können die in den §§ 4—8 erwähnten Apparate und Utensilien insbesondere für minder frequente und Filial-Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betr. Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz, und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. nach Vernehmung des Kreis-Medic.-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

Die Verpflichtung zur Haltung des der Frequenz des Geschäfts angemessenen Quantums von den in der Beilage zu § 11 Abs. 1 verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmac. germ. kann auf Antrag eines approbirten Arztes mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmac. germ. enthaltene Stoffe und Präparate auf dem vorbezeichneten Wege erstreckt werden. Umgekehrt können Apotheken mit geringerem Absatze und Filial-Apotheken auf Ansuchen des Inhabers von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf demselben Wege entbunden werden, eine Entbindung (Reduktion der Zahl der Stoffe und Präparate), welche durch die K. A.-V. v. 10. Okt. 1872 die Pharmac. germ. betr. (Reggs.-Bl. Nr. 75, Kr.-Amtsbl. f. Oberbyern

bayern 1872 Nr. 95, Aerztl. Int.=Bl. Nr. 43) und das ihr beigegebene Verzeichniß (Series medicaminum) laut § 2 Abs. 3 nur auf Filial=Apotheken eingeschränkt gewesen war. § 11 Abs. 2 u. 3.

Die Vorschriften über die Handapotheken enthalten außer den §§ 4 Ziff. 2. 8. 32. 33 der Apoth.=Ordn. (§ 32 Ziff. 2b ist aufgehoben; S. u.); die §§ 14 (Nothmittel) 15. 16. 21. 22. 24. 26 Abs. 1 u. 41 (nach § 24 mit 10 ist streng genommen für Handapotheken ein tragbarer Dampfkochapparat vorgeschrieben); endlich die §§ 3. 11. 14 Ziff. 9 der K. A. V. über den Gifthandel.

Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale (Abgabe beziehungsweise Anwendung von Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen) handelt § 27.

Minist.=Entsch. v. 26. Septbr. 1846, die Handapotheken betr. Hoffmann: Civ.=Med.=Wes., Bd. I. S. 134.

Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung; b) Morphium mittelst Einspritzungen (Injectionen) anzuwenden oder abzugeben.

Die sog. approbirten einfachen (nicht chirurgischen) Bader dürfen nur Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden. Ibidem § 27 Ziff. 2.

Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hoffmann'schen Liquor, Zimmttinctur, sowie 2%—3% Lösung von Carbolsäure und übermangansaurem Cali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen. 27 Ziff. 4.

Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben. § 27 Ziff. 3.

K. A.=V. v. 20. Juli 1872, das Civil=Veterinärwesen betr., § 19, Regierungsbl. 1872 Nr. 53.

K. A.=V. v. 4. Decbr. 1875, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr. Ges.= u. Verordn.=Bl. 1875 Nr. 62.

Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen, wie die Inhaber der Handapotheken (§ 15 Abs. 2) die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen. § 27 Ziff. 5. Die A.=V. v. 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr., befaßt sich nur mit den von jenen selbst dispensirten Arzneimitteln, und ist nach § 1 derselben die Bestimmung der Vergütung für diese Arzneimittel der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten, und ist die Thierarzneitaxe selbst nur als Norm für streitige Fälle maßgebend. Im Hinblicke auf diese Bestimmungen erscheint es unthunlich, die Apotheken zur Abgabe der Thierarzneimittel nach der Taxe v. 4. Decbr. 1875 zu verpflichten und liegt hiezu um so weniger eine Veranlassung vor, als nach Ziff. 8 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxordnung v. 10. Decbr. 1875 (Ges.= u. V.=Bl. Nr. 66) eine freie Vereinbarung wegen Ermässigung der Taxe zulässig ist. Eine eigene für die Apotheker giltige Thierarzneitaxe zu erlassen, ist eine genügende Veranlassung

nicht gegeben, so lange den Thierärzten das Recht zusteht, die in ihrer Praxis benöthigten Arzneimittel selbst zu dispensiren.

Minist.-Entschl. v. 23. Novbr. 1878 Nr. 23515/14091.

Ueber die Dispensirfreiheit der chirurgischen Bader (1836) s. Unterärztliches Personal.

Ueber die der Chirurgen (1823—1836) zustehende Dispensirfreiheit in ihren Handapotheken § 15 d. V. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung; in ihrer Instruction v. 25. Jan. 1823 § 8 Ziff. 13. 14 heißt es: „sie haben sich mit den nöthigsten Geräthschaften zum Dispensiren der Arzneien, und dem medic. gesetzgemäßen Maße und Gewichte zu versehen; § 16: es ist ihnen gestattet, Medicamente selbst zu dispensiren, jedoch mit der Beschränkung auf jene Anordnung, welche deßwegen noch näher getroffen werden wird.“ Jede solche Anordnung fehlt aber, und sie sind daher unter die „Landärzte“ einzubegreifen, welche nach § 3 Ziff. 6 der A.-V. über die Berechtigung v. J. 1866 (die neue Verordnung kennt eine solche Ausscheidung nicht) mit Ausnahme des obigen Verbots sämmtliche Arzneien wie die Aerzte, verabfolgen dürfen. Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann, dringende Fälle ausgenommen, überhaupt nur auf dessen eigene Recepte bezogen werden.

Minist.-Entschl. vom 8. März 1855, die Handapotheken betr., Kr.-Amtsbl. für Oberbayern 1855 S. 425.

Seit 1866 ist im Hinblicke auf § 3 Ziff. 6 und § 4 Abs. 2 der A.-V. v. 1866 über die Berechtigung (§ 15 mit 31 der neuen Verordnung) den Besitzern von Hand-Apotheken der Verkauf von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf solche Orte auszudehnen gestattet, welche vom letzteren weiter als von dem Sitze einer sebstständigen Apotheke entfernt sind, und ist § 32 Ziff. 2 lit. b der Apotheker-Ordnung aufgehoben.

Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1871 Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 438.
Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 10. November 1871 Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 47.

Eine gegentheilige Ansicht beruft sich auf ein oberstrichterliches Urtheil vom 18. Jan. 1868 Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. II. S. 34.

Blutegel gehören zu denjenigen Arzneimitteln, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorräthig sein müssen. Ueber den Blutegelverkauf der Apotheker und Bader vergl.

Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1834, der Blutegel-Verkauf von Seite der Apotheker. Hoffm. Civ.-M.-W. Bd. I S. 614.
Entschl. d. k. Regg. v. Unterfranken v. 2. Aug. 1858. Aerztl. Intell.-Blatt 1858 S. 417.

Ueber die homöopathischen Apotheken und Selbstdispensationen homöopathischer Aerzte handeln die §§ 4. 6. 8. 32 u. 33 der Apoth.-Ordnung, und §§ 20 u. 22 Abs. 6 u. 31 der neuen Verordnung.

Die Minist.-Entschl. v. 23. Juni 1842, 15. März 1843 und 12. Okt. 1858 s. Kr.-Int.-Bl. für Oberbayern 1842 S. 949. Aerztliches Int.-Bl. 1858 S. 566. Döll. V.-S. Bd. XXX S. 66 sind durch die §§ 8. 19. 21 Abs. 6 u. 32 der A.-V. v. J. 1866 über die Verpflichtungen, modo die oben cit. §§ aufgehoben worden.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs v. 11. Juli 1874, die homöopathischen Winkelapotheken prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 312.

Sammlung der Entsch. d. ob. Gerichtshofes Bd. IV S. 299. Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofs enthält zugleich Rechtsnormen über die Visitationen der homöopathischen Apotheken.

Ein homöopathischer Arzt, welcher, ohne daß er eine polizeiliche Erlaubniß zur Führung einer Handapotheke hat, und ohne daß es sich um der Pharm. germ. fremde Arzneimittel handelt, deren Zubereitung von dem ortsangesessenen Apotheker um des letztern Umstands Willen verweigert worden ist, ein Heilmittel, das zwar aus Arzneistoffen besteht, deren Verkauf nach der Beil. B d. kais. V. v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., frei gegeben worden ist, welches aber in einer nach § 1 der g. V. u. Verz. A nur den Apotheken zum Verkaufe gestatteten Form zubereitet ist, an seine Patienten abgibt, ist auch dann strafbar, wenn in dem betreffenden Orte keine homöopathische Apotheke besteht. Es handelte sich um theils in Pulverform, theils in flüssiger Mischung verabreichte Arzneien. Es ist unrichtig, daß unter den Ausdrücken „flüssige Arzneimischungen" und „gemischte Arzneipulver" die Mischung zweier Arzneistoffe zu verstehen sei. Wenn endlich auch der Zweck der Strafbestimmung vorzugsweise ein gesundheitspolizeilicher gegen betrügerischen Schwindel ist, so wahrt doch die fragliche Bestimmung auch einigermaßen das Interesse der Apotheken-Inhaber, und ist auch nach Art. 68 u. 73 d. Apoth.-Ordnung v. 27. Jan. 1842 und einer Minist.-Entschl. vom 23. Juni 1842 (Döll. V.-S. Bd. XXX S. 65) in Bezug auf die selbstdispensirenden Aerzte eine sanitätspolizeiliche Controle sowohl bezüglich der Statthaftigkeit eines solchen Dispensirens als auch bezüglich der Art und Weise der Ausübung für nothwendig erachtet worden.

Die Minist.-Entschl. v. 12. Okt. 1858, in welcher bei Nichterfüllung der den Apothekern deßfalls auferlegten Vorschriften für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen im § 33 der Apothekerordnung für zuläßig erachtet wurde, ist durch § 32 der A.-V. v. 15. März 1866, die Verpflichtung ꝛc. betr. und § 4 der A.-V. von demselben Datum, die Berechtigungen ꝛc. aufgehoben worden.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 18. Aug. 1877, Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. VII S. 386.

Entgegen mannigfachen weiter unten angeführten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes auf Grund des Wortlauts der oben citirten kais. Verordnung und einem ausdrücklichen Verbote des Selbstdispensirens homöopathischer Aerzte zu Regensburg von Seite der k. Regierung der Oberpfalz auf Grund der noch geltenden Apothekerordnung v. J. 1842, dann der einschlägigen Verordnuug die Zubereitung und Abgabe der Arzneien betr. und endlich des § 367 Ziff. 3 des St.-G.-B. f. d. d. R. hat das k. Bezirksgericht Regensburg folgendes Urtheil erlassen: „Nach § 367 Ziff. 3 d. St.-G.-B. ist derjenige strafbar, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, so weit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, und in der auf Grund des § 6 der R.-G.-O. erlassenen kais. Verordnung v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneien betr., ist bestimmt, welche Arzneien zu den nicht freigegebener gehören. Nun sind im

Sinne des oben allegirten § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. unter Arzneien nur solche Substanzen und Zubereitungen zu verstehen, welche vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und der ärztlichen Praxis als zu Heilzwecken geeignet, als Heilmittel dienen. Es entsteht nun die Frage, ob die vom Beschuldigten an die beiden Dienstmägde verkauften Streukügelchen als Arzneien im obigen Sinne anzusehen sind, und diese Frage muß auf Grund des eingeholten höheren Gutachtens des k. Medicinal-Comites der Universität Erlangen v. 20. März 1878 verneint werden, denn dieses gründlich ausgearbeitete Gutachten spricht sich dahin aus, daß in diesen Streukügelchen anorganische oder organische, arzneiliche oder toxische, wirksame Bestandtheile chemisch nicht nachzuweisen, daß vielmehr deren Bestandtheile die gewöhnlichen der bei jedem Zuckerbäcker käuflichen Streukügelchen sind. Es ist somit festgestellt, daß in diesen Streukügelchen Arzneistoffe nicht enthalten sind, daß in denselben das Vorhandensein wirksamer Bestandtheile nicht nachzuweisen ist, und daß diese vom Beschuldigten an die benannten Dienstmägde gegen Entgelt abgegebenen Streukügelchen lediglich Zuckerbäckerei-Waaren sind. Diese Streukügelchen sind aber auch nicht der Form nach als Pillen, wie solche im Verzeichnisse A der kais. V. v. 4. Jan. 1875 aufgeführt sind, zu erachten, und sie sind überhaupt nicht unter die in die Verzeichnisse der allegirten kais. V. aufgenommenen Präparate zu subsumiren, da diese Streukügelchen der Pillenform entbehren, und dieselben von so kleiner Form sind, wie sie bei Pillen gar nicht vorkommt, sie haben mit den Pillen höchstens die Rundung gemein, im Uebrigen unterscheiden sie sich wesentlich von der ausschließlich der Allopathie eigenen Medicamentenform. Steht sonach auf Grund des erwähnten Gutachtens des k. Medicinal-Comites fest, daß diese Streukügelchen Arzneistoffe nicht enthalten, und der Pillenform entbehren, so erscheint der Beschuldigte bei dem Verkaufe dieser Streukügelchen nicht als Verkäufer von Arzneien, sondern als der Verkäufer einer gewöhnlichen Zuckerbäckerwaare, und war daher von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freizusprechen."

So sehr dieses Erkenntniß geeignet ist, dem Publicum die Augen über den Werth dieser Waaren zu öffnen, sind doch, abgesehen von der Zweifelhaftigkeit der Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß es sich hier um Heilmittel handle, welche vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und ärzlichen Praxis als zu Heilzwecken geeignet erscheinen, wie aus weiter unten im Kapitel vom Verkehre mit Arzneimitteln veröffentlichten Rechtsgutachten zu ersehen ist, und dem Widerspruche, in dem dieser Grundsatz mit dem Wortlaute der kais. V. vom 4. Jan. 1875 selbst steht, endlich dem Umstande, daß die homöopathischen Arzneimittel in der amtlichen Arzneitaxe für das Kgr. Bayern (K. A.-V. vom 10. Dec. 1875) in II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel ebenbürtig mit I. Taxe der Arzneimittel aufgeführt sind, — gegen dieses Erkenntniß mit Recht von sachverständiger Seite folgende Einwendungen erhoben worden:

1. Die Frage, ob homöopathische Mittel Heilmittel seien, darf nun und nimmermehr nach allopathischen Grundsätzen, sondern kann nur allein im Sinne der Homöopathie und ihrer Lehren beantwortet werden. Die Homöopathie hält sich überall für die richtige medicinische Wissenschaft, und ihre Heilmittel für die allein wirksamen; sie erkennt selbst an, daß alle ihre Mittel, chemisch

untersucht, gar kein Resultat liefern, und hält trotzdem oder gerade deßhalb dieselben für die richtigsten, für alle Krankheiten geeignetsten Heilmittel. Wenn also ein Homöopath ein Mittel, das er selbst für ein Heilmittel hält, in der Absicht, damit einen Menschen zu heilen, gibt oder verkauft, so muß doch angenommen werden, daß solch ein Mittel im Sinne der Homöopathie auch wirklich ein Heilmittel sei, und folglich die unerlaubte Abgabe desselben nach § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. strafbar sei.

2. Nachdem die ganze Welt weiß, daß die homöopathischen Mittel kein chemisch nachweisbares Resultat liefern, nachdem darüber alle Homöopathen selbst einig sind, und in der öffentlichen Sitzung Kläger, Beklagter und Sachverständige einstimmig in diesem Sinne sich ausgesprochen haben, war die ganze umständliche, kostspielige Expertise ein vollkommen überflüssiges Experiment.

3. Das Erkenntniß sagt ferner, die homöopathischen Globuli oder Streukügelchen hätten mit den allopathischen Pillen höchstens die Rundung gemein. Nach meiner Meinung ist das vollständig genug und allein entscheidend, denn Pillen sind nichts anderes, als Heilmittel in Kugelform. Pilula kommt von pila, die Kugel,*) und Globulus von globus, die Kugel, sind also vollkommen gleichbedeutend. Wie klein eine Pille sein müsse, um aufzuhören, eine allopathische Pille zu sein, habe ich nirgends finden können. Somit gehören die homöopathischen Heilmittel in Kugelform gerade so zur Kategorie von Pilulae der V. v. 4. Jan. 1875, wie die allopathische Pille.

Wenn alle Gerichtshöfe Deutschlands mit dem angeführten Urtheile übereinstimmen, ist das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte (aber auch aller Schuster und Schneider. Zusatz des Verf.) durch das ganze deutsche Reich damit freigegeben. Dr. W. Brenner-Schäffer.

Aerztliches Vereinsblatt 1878 S. 112. Bunzlauer, Pharmac. Ztg. 1878 Nr. 64.

Bezüglich der unentgeldlichen Abgabe von homöopathischen Heilmitteln ist die Minist.-Entschl. vom 30. Mai 1834, Döll. V.-S. Bd. XV. S. 48, welche eine solche Befugniß der prakt. Aerzte zur unentgeldlichen Abgabe homöopathischer Heilmittel anerkannte, durch die reglementären Bestimmungen der Apoth.-Ordnung in den §§ 32 und 33 aufgehoben worden. Aus dem Umstande, daß nach der A.-O. das Dispensiren von Arzneimitteln von Seite der Aerzte nur unter besondern Voraussetzungen als statthaft erklärt ist, kann keineswegs eine Folgerung auf die Statthaftigkeit unentgeldlicher Verabreichung abgeleitet werden, da sich jener Ausdruck keineswegs auf die Frage der entgeldlichen oder unentgeldlichen Verabreichung bezieht, derselbe vielmehr im Gegensatze zum Ordiniren, lediglich zur Bezeichnung der auf die Zubereitung und Abgabe der Arzneimittel bezüglichen Functionen gebraucht wird. Vergl. Organ Edikt v. 1808, Tit. II § 11 lit. m (Ausgaben von Medicamenten) und St.-G.-B. f. d. d. R. § 367 Ziff. 3, sonstige Ueberlassung von Arzneien an Andere. Somit ist einem zur Führung einer Hand-Apotheke nicht befugten

---

*) Bei Plinius Histor. Buch 16. 7. 10 II kommt Pilula in der Bedeutung von „Kügelchen“ vor, Buch 28. 9. 37 in dem medicinischen Sinne von „Pille“. Anm. des Verfassers.

Ärzte die eigene Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel, ohne Rücksicht, ob dafür eine besondere Vergütung angesetzt wird, nicht gestattet.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. XIII, Abth. für Strafrecht, S. 109.

In Preußen hat man den Lehrern die Ausübung der homöopathischen Praxis ausdrücklich verboten und wird jede Uebertretung dieses Verbots mit strengen Disciplinarmaßregeln geahndet.

Die in den Apotheken zu führenden Geschäftsbücher, sind durch § 13 (Waarenbuch) und § 18 (Elaborationsbuch) der A.-V. über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien und § 10 der A.-V. über den Gifthandel (Giftbuch) vorgeschrieben. Es besteht keine Erinnerung dagegen, wenn ein Apotheker das Ergebniß der Prüfung der von ihm aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen bezogenen Präparate (§ 23 d. V.) in das Elaborationsbuch, oder in ein besonderes neben dem letzteren zu führendes Buch eintragen will.

Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1877, die Geschäftsbücher ꝛc. betr., Kr.-A.-Bl. für Oberbayern 1877, Nr. 51.

Die Inhaber von Hand-Apotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe, und ein Arzneibestellbuch zu führen, und evident zu halten; sie müssen ferner über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen. §§ 16 und 21.

Die Geschäftsführung des Apothekers wird geregelt durch §§ 34 Ziff. 1—5, 57—61. 63. 65 Abs. 4; 67 der A.-O. und § 19 und 20 der neuen Verordnung. Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befaßt, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufs. Er kann gesetzlich zwar nicht mehr wegen Medicinalpfuscherei gestraft werden, da die Heilung von Krankheiten überhaupt freigegeben ist; er ist aber nach § 144 der Gewerbeordnung strafbar, weil er sich durch sein Kuriren der durch die Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers bedingten gegenseitigen Controle entzieht. Die Sicherstellung dieser Berufspflicht ist nicht Sache des Richters, sondern der Verwaltungsbehörde nach der Apotheker-Ordnung (§ 19 Ziff. 1 der neuen Verordnung mit § 367 Ziff. 5 d. St.-G.-B. f. d. d. R.) Die Entziehung des Apothekerprivilegiums ist aber nach § 53 d. G.-O. wegen ordnungswidrigen Geschäftsbetriebs nicht mehr zulässig. Bunzlauer Pharm. Ztg. 1876 Nr. 87.

Die Ankündigung eines Geheimmittels zu Heilzwecken von Seite eines Apothekers, dessen Bestandtheile mögen sein, welche sie wollen, kann nicht als Selbstordiniren aufgefaßt werden, denn der Apotheker ist der privilegirte Verkäufer derartiger fremder Produkte. Warum sollte daher ihm das Recht der Erfindung und Ankündigung eines Geheimmittels, das dem Laien zusteht, entzogen sein?

2) Recepte unberechtiger Personen zurückzuweisen, mit Ausnahme jener Mittel, die auch im Handverkauf § 25 d. n. V. ihm zu verabfolgen erlaubt ist, und

3) Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in den Tab. B u. C der Pharm. germ. aufgeführt, nur auf vorschriftsmäßige Ordination (§ 19 Ziff. 3) zu fertigen oder fertigen zu lassen. Pharmac. Wochenschrift 1870 Nr. 15. Bunzlauer Pharm. Ztg. 1877 S. 748.

Ein Apotheker, welcher von einem Bader (approbirten) deutsch oder (chirurgischen) lateinisch geschriebene Recepte fertigt, ist nach § 367 Ziff. 5 des St.-G.-B. f. d. d. R. mit § 19 Ziff. 7 der neuen Verordnung straffällig.

An einzelnen Gerichten hat man den Bader für ein berechtigtes ärztliches Individuum erklärt, und den Apotheker mit Rücksicht darauf, daß diese Berechtigung gegenüber dem § 29 der R. G.-O., wornach Jedermann die Ausübung der Heilkunst gestattet sei, bestehen müsse, freigesprochen. Eine Folge jener Ausübung sei das Recht zum Ordiniren, denn außerdem wäre die Freigebung der Heilkunde illusorisch. Die entgegenstehenden § 4 Ziff. 3 der A.-V. v. 25. Juni 1868, die (approbirten) Bader betr. und § 5 Ziff. 7 der Minist.-Verfügung v. 25. Okt. 1836, die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der (chirurgischen) Bader betr., Hoffmann, Civ.-M.-W. Bd. I S. 266, müssen durch § 29 der R.-G.-O. als aufgehoben erachtet werden, so weit sie das Verbot der Verordnungen von inneren Arzneien verlangen. Diese Ziffern enthielten auch nicht ein specielles Verbot für die Bader, sondern die Constatirung des bei Erlassung der Verordnungen allgemein giltigen Verbots der Ordination durch Nichtärzte. Aufrecht seien natürlich die allegirten Ziffern, soweit sie Verpflichtungen der Bader enthielten. Insoferne könne gegen den Bader ein Strafantrag nicht begründet werden. Dagegen hat das k. Staatsministerium in seinem Erlasse v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr., die Instructionen für die Bader als zu Recht bestehend bezeichnet. Für den Apotheker (aber nicht für den approbirten Bader, dessen Beschäftigung seit 1868 nach Art. 32 Ziff. 10 des Gesetzes v. 30. Jan. 1868, das Gewerbswesen betr. nicht mehr zu den Gewerben zählt) wird überdieß § 144 d. R.-G.-O. angezogen werden müssen. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 518;

4) jede Arznei innerhalb der Gränzen des vorgeschriebenen Verzeichnisses nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird; § 19 Ziff. 2.

Hiernach berichtiget sich die Anschauung in v. Riedel's Commentar zum Gesetze über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 10 Note 14, daß mit diesem Gesetze die bisherige (§ 34 Ziff. 6 der Apothekerordnung v. J. 1842) Verbindlichkeit der Apotheker zur sofortigen Verabreichung von Medicamenten an arme Kranke als aufgehoben zu erachten sei. Ueber das Verhältniß der Apotheker zur öffentlichen Armenpflege s. unten;

5) die für Repetitionen heftig wirkender Arzneien, für die Fälle des Verschreibens gefährlicher Gaben eines Arzneimittels und über die Gebrauchsanweisung auf der Signatur in weißem oder rothem Papier in § 19

Ziff. 4. 5 u. 6 vorgeschriebenen Maßregeln zu beachten. Bezüglich der Vorsichtsmaßregeln in den Officinen gegen die Verwechslung fertiger giftiger Arzneien mit andern besteht Entschl. d. k. Reg. d. Pfalz v. 28. Dec. 1871. Pharm. Wochenschr. 1872 Nr. 3.

Die Frage, in wieweit ein Apotheker befugt sein könne, eine ärztliche Ordination wegen eines darin vermutheten Irrthums, der dem Kranken schädlich werden könnte, eigenmächtig abzuändern, kann dahin gelöst werden, daß dem Apotheker, insoferne die Dringlichkeit des Falles wegen weiter Entfernung oder dgl. ein Benehmen mit dem ordinirenden oder einem andern Arzte unmöglich machen sollte, eine Abänderung der Ordination soweit gestattet sein kann, als dadurch ein sonst wahrscheinlicher Nachtheil verhütet wird.

Ueber Verschreibung der Zahl 15 mit Weglassung der Bezeichnung „Tropfen" bei Tr. Opii simpl. zu einem Klystier, während die übrigen Gewichtsbestimmungen in Grammen (Dezimalen) ausgedrückt waren, und deßhalb Anklage der fahrlässigen Tödtung gegen Arzt, Apotheker und Lehrling. S. Aerztl. Int.-Bl. 1878 S. 445.

Zu der Vorsichts-Ermahnung der verschiedenen Apotheker-Ordnungen (§ 19 Ziff. 5 d. bayr. k. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.), die in diesem Falle nach dem Wortlaute der preuß. Apoth.-Ordnung § 2 Tit. II als besonders stringent zur Verurtheilung des Apothekers angezogen wurde, ist folgendes zu bemerken. Diese Ermahnung ist, was die Abgabe stark wirkender Medicamente betrifft, durch die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe deklarirt. Dieser Fall liegt hier vor, da Tr. Op. simpl. in der Pharmacopoe mit einer Maximaldosis aufgeführt ist. Nun lautet die Verordnung des Arztes nach der Auffassung des Receptarius auf 15 Gramm Opiumtinctur mit der Signatur: „Abends den dritten Theil als Klystier." Man kann also behaupten, daß es sich hier um Tagesgabe handle, indem nur jeden Tag einmal ein Klystier gegeben werden sollte, somit der Patient jeden Tag 5 Gramm Opiumtinctur, gerade die Tagesdosis der Maximaldosen-Tabelle bekäme. Zudem sollten diese 5 Gramm Opiumtinctur gar nicht einmal zum innerlichen Gebrauche verordnet werden, sondern zum Klystier und wird dem Apotheker bei seinem Bildungsgange die Kenntniß der Wirkung des Opiums in Klystierform nicht zugemuthet werden können.

Ein Obertribunal-Erkenntniß vom 16. Nov. 1876 zu § 222 und 230 d. R.-St.-G.-B. führt aus: „Eine Körperverletzung (Tödtung) kann eben sowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, daß er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbs verpflichtet war, aus den Augen gesetzt hat." Die Frage ist nun die: Macht der Apotheker in der Receptur sich nur dann einer Fahrlässigkeit schuldig, wenn er die Bestimmung der Maximaldosen-Tabelle unbeachtet läßt, oder auch dann, wenn er nicht in der Maximaldosis verzeichnete Stoffe

auf ärztliche Anordnung in solcher Menge abgibt, daß dadurch eine Gesundheitsbeschädigung entsteht? Das erstere bezieht sich auf die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufs, das andere auf die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung verbunden ist. Wenn das letztere der Fall ist, würde es einer besonderen Maximaldosen-Tabelle überhaupt nicht bedürfen, da nur eine von den beiden Eventualitäten möglich ist; entweder besitzt der Apotheker genügende Einsicht, um in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Arzneidosis ein zutreffendes Urtheil abzugeben, und dann bedarf es keiner Maximaldosen-Tabelle, oder er besitzt sie nicht nnd dann kann man ihn nicht für Vergiftungen verantwortlich machen, bei denen ihm keine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1878 S. 726.

Hätte der Arzt aus Versehen 15,0 geschrieben, so hätte das Gesetz dem Apotheker wohl nichts anhaben können, da die Ueberschreitung der Maximaldosen für letzteren nur bei innerem Gebrauche in Frage kömmt; die ganze Verantwortlichkeit hätte dann den Arzt allein getroffen,

6) alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate vor ihrer Aufbewahrung oder Aufstellung einer genauen Prüfung zu unterstellen, und diese Prüfung bei den einer Zersetzung unterliegenden in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen, § 23 der neuen Verordnung.

Es wird dabei gerathen sein, mindestens von 3—4 Stellen der Verpackung, in der die Waaren geschickt werden, Probe zu nehmen, wenn man nicht vorzieht, das ganze Präparat vorerst tüchtig zu mischen, und dann erst mit den Reagentien zu prüfen.

Die Apothekenvorstände tragen auch für ihre Gehilfen und Lehrlinge den Abnehmern gegenüber die Verantwortlichkeit für die Aechtheit und Reinheit ihrer Waaren, insbesonder deren Unvermischtsein mit giftigen Stoffen in den Standgefäßen der Officin und Vorrathsräume.

Ob auch ein Droguist, zumal wenn er nicht geprüfter Apotheker ist, und nicht als solcher sich bezeichnet, um dem Publikum eine größere Garantie zu bieten, eine Verantwortung für die von ihm aus der Fabrik bezogenen Droguen und Chemicalien trägt, ist mindestens zweifelhaft. Der Fabrikant trägt sie unter allen Umständen. Für Verwechslungen sind aber auch Droguisten, sowie das Personal des Apothekers persönlich verantwortlich. § 24 d. A.-O. Ist eine Vergiftung nicht durch Verwechslung der Standgefäße, sondern dadurch vorgekommen, daß etwa Morphium statt Chinin vom Droguisten abgegeben und in gutem Glauben vom Apotheker in das Standgefäß das Chinin geleert worden ist, so kann sich erst bei wiederholten Proben mit von verschiedenen Stellen des Glases entnommenen Krystallen ein positives Resultat auf Morphium ergeben, andere Proben aber resultatlos bleiben, und bei näherer Prüfung und Auslesung der Krystalle sich zeigen, daß das etwas größer krystallisirte und hellere weiße Chinin und das gelbliche Morphium sehr ungleich gemischt sind, und einzelne Stellen von dem einen oder anderen

Präparate ganz frei sind. Es wird sich ferner bei den Vorräthen des Droguisten durch eine von Experten herzustellende Tabelle der Eingänge und Ausgänge beider Stoffe constatiren lassen, daß der Vorrath an Chinin größer ist, als er laut den Eintragungen in den Büchern sein sollte, dagegen das Morphium einen Ausfall zeigt.

7) Die Apotheker haben dafür zu sorgen, daß jederzeit der Vorstand oder ein Gehilfe von den Arzneisucheuden rasch herbeigerufen werden kann. § 59 d. A.-O. Der Verhinderung des Vorstands ist durch § 58 l. c. Rechnung getragen.

Wenn ein Apotheker sich von seiner Officin entfernt, ohne für Stellvertretung oder Herbeiholung zu sorgen, so ist Uebertretung des § 59 d. A.-O. und des § 367 Ziff. 5 d. R.-St.-G.-B. bezüglich der „Feilhaltung" gegeben.

8) Die Apotheker und ihre Gehilfen dürfen Privatgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Standes oder Gewerbes anvertraut sind, nicht unbefugt offenbaren § 300 d. St.-G.-B. f. d. d. R.

9) Sie haben bei ihren Verrichtungen sich vor Trunkenheit zu hüten. Art. 82 d. bayr. Pol.-St.-G.-B. v. J. 1871, §§ 222. 232 d. St.-G.-B. f. d. d. R.

Die Vorschriften über die Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen (§§ 29. 30 der neuen V.) sind namentlich bezüglich des Antrags auf Strafverfolgung (§§ 29. 30. 31 d. K. A.-V. v. J. 1866 über die Verpflichtungen) wesentlich vereinfacht und ist dabei dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörden (Distriktspolizeibehörde und Bezirksarzt) vielmehr Spielraum gelassen worden.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen (Revisionen), jährlich einmal durch die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Gerichtsarztes sämmtlicher selbstständiger und Filialapotheken des Amtsbezirks, und mindestens jedes fünfte Jahr (es sollen aber Apotheken, die zehn und noch mehr Jahre nicht mehr visitirt wurden, durchaus keine Seltenheit sein, Eichst. Apoth.-Ztg. 1877 Nr. 28) durch den Kreis-Medicinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses unter Zuziehung des betr. Distr.-Pol.-Beamten und Bezirksarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten, — sind die §§ 69—72 d. A.-O. maßgebend.

Ueber die Apothekenvisitationen bestehen außer diesen generellen, Bestimmungen:

Minist.-Entschl. vom 19. Septbr. 1857, den Vollzng des Tit. VI d. A.-O. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 545.

Minist. Entschl. v. 12. Okt. 1858, homoöpathische Apotheken (Modification des § 73 d. A.-O.) betr.

Minist.-Entschl. v. 5. März 1835 u. 24. Febr. 1836, Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik, und Arsenikgehalt in der Phosphorsäure betr. Döll. V.-S. Bd. XV S. 889 u. 890.

Minist.-Entschl. v. 23. Okt. 1857, die käufliche Salpeters. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 557.

Entschl. d. k. Regierung v. Mittelfranken vom 17. Dec. 1856 u. 20. Juli 1857, die Visitationen betr. Aerztl. Int. Bl. 1857 S. 14 u. 421; der k. Regg. von Ober-

bayern vom 30. März 1853, vom 16. April 1857 (Eisenoxydhydrat) und 18. Aug. 1858 (Arrowroot). Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 223, 1858 S. 550; der k. Regg. von Schwaben und Neuburg v. 13. Febr. 1860 u. 27. Mai 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 98, 1861 S. 331; der k. Regg. v. Niederbayern v. 18. Juli 1859. Aerztl. Int.-Blatt 1859 S. 401; der k. Regg. v. Unterfranken v. 24. März 1868. Aerztl. Int.-Blatt 1868 S. 195, Kr.-A.-Bl. 1871 S. 1797; der k. Regg. v. Oberfranken v. J. 1875, Eichst. Apoth.-Ztg. 1875 Nr. 33.

Die Aufsichtsbehörden, Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte, haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falles Strafeinschreitung zu veranlassen. § 30 der A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

Der Antrag auf Strafverfolgung kann daher von jeder der genannten Behörden gesondert, oder von einer von ihnen im Auftrage der Kreisesstelle geschehen, da die Kreismedicinal-Räthe keine selbstständige Behörde bilden, sondern der Kreisregierung incorporirte technische Mitglieder sind. Der Medicinal- oder Distr.-Pol.-Behörde ist aber hier nicht eine Anklagerolle statt der Staatsbehörde oder neben derselben zugedacht, sondern sie sollen lediglich den schriftlichen Antrag auf Verfolgung stellen, wodurch die Staatsbehörde (Staatsanwaltsvertreter) zur Verfolgung bei dem Richter veranlaßt wird. Eine Begutachtung kann allerdings Seitens des Staatsanwalts oder Richters, so fern eine solche nach dem motivirten Antrage noch nothwendig sein sollte, von der Medicinal-Behörde erholt werden. Es bleibt aber natürlich auch dem angeklagten Apotheker unbenommen, zu seiner Rechtfertigung den Fall auch durch andere sachkundige Begutachtung beleuchten zu lassen.

Die Strafbarkeit unter Verletzung von Berufs- oder Gewerbspflicht verschuldeter Tödtung (fahrlässiger §§ 222) oder Körperverletzung (Krankheit) (§§ 230, 232) ist nicht durch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen über die Ausübung des Berufs oder Gewerbs bedingt. Ist nach der Apothekerordnung oder dahin einschlägiger Verordnung dem Apotheker zur Pflicht gemacht, die eingehenden Arzneimittel rücksichtlich ihrer Güte und Aechtheit sorgfältig zu prüfen, und, falls es daran fehlt, zurückzuschicken, sowie die Leistungen seiner Gehilfen auch in den Fällen, in welchen seine Stellvertretung durch dieselben gestattet ist, bei eigener Verantwortlichkeit zu vertreten, also jedenfalls zu beaufsichtigen, so bedurfte es nur der Feststellung, ob Angeklagter gegen diese Pflichten gefehlt, namentlich jene Prüfung unterlassen, oder, wenn die Prüfung durch seinen Gehilfen erfolgte, die Ueberwachung oder Wiederholung derselben vor der weiteren Ausgabe des Arzneimittels versäumt habe, oder nicht, und ob im ersteren Falle die Pflichtverletzung, welche an sich im Sinne jener Vorschriften und des R.-Str.-G.-B. § 222 eine Fahrlässigkeit des Angeklagten enthalten würde, unter den vorliegend gegebenen Umständen dem Angeklagten zuzurechnen, und als strafbar anzusehen sei oder nicht.

Erkenntniß des preuß. Ober-Appell.-Gerichts v. 7. Febr. 1874 Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 330.

Die Erweiterung des Handverkaufs bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung nach d. K. A.-V. vom 15. März 1866 über diesen Betreff Aerztl. Int.-Bl. 1866 Nr. 17 ist durch § 25 lit. b. u. Abs. 2

mit § 31 der neuen Verordnung aufgehoben worden. Bezüglich des Handverkaufs nach Tab. C des Anhangs zur Pharm. germ. resp. der nicht darin aufgeführten Arzneimittel ist insbesondere auf das Ergänzungsverzeichniß dieser Tabelle durch die K. A.-V. v. 31. Juli 1873, die Pharm. germ. betr. Kr.-A.-Bl. f. Oberbayern 1873 S. 1188 aufmerksam zu machen, wodurch, wie durch die neuerliche Regelung des Handverkaufs die Ausschreibung d. K. St.-M. d. J. v. 20. Aug. 1873, das Chloralhydrat betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 535 überflüssig geworden ist.

Ueber den Verkehr mit Apothekerwaaren oder Arzneimitteln, Arzneiwaarenhandel außer den Apotheken, Begriff von Arznei im Sinne des Gesetzes, ausschließliche Berechtigung der Apotheker zum Feilhalten und Verkaufe von Zubereitungen zu Heilzwecken, Droguen und chemischen Präparaten wurde auf Grund der R.-G.-O. § 6 Schlußsatz

die Kais. Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betr. Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 11 und S. 136 (Nachtrag). Pharmac. Wochenschrift 1872 Nr. 17 und eine K. preuß. Bekanntmachung v. 4. Nov. 1872. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 289 erlassen.

Diese Verordnung war mit der Einführung der R.-G.-O., beziehungsweise der G.-O. für den norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 in Bayern unterm 1. Jan. 1873 von selbst in Wirksamkeit getreten, und sind die ihr beigegebenen Verzeichnisse A. B. an die Stelle der Beilage I. der K. A.-V. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung rc. getreten (Arzneien im Sinne des Gesetzes.)

Ausschreibung d. K. St.-M. d. J. v. 20. Aug. 1873, des Chloralhydrat betr. S. oben.

Jene Kais. Verordnung, mit welcher auch im Principe, (was „Arzneien" seien, deren Handel nicht freigegeben ist § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B.) die neuere sie ersetzende und dieses Princip nur noch deutlicher ausdrückende **Kais. Verordnung vom 5. Jan 1875 übereinstimmt,** war auch auf alle arzneilich zubereiteten (Verz. A.) oder arzneilich zusammengesetzten (Verz. B.) Geheimmittel anwendbar, indem die Beantwortung der Frage, ob die Feilbietung und der Verkauf eines Heilmittels (außerhalb der Apotheken gestattet) freigegeben ist oder nicht, sich nicht allein nach dem Inhalte, nach der Substanz des Mittels, sondern nach der Art und Weise seiner Zubereitung richtet, und jedes Mittel, das auf eine der im Verzeichnisse A. d. k. V. aufgeführten Arten zu Heilzwecken zubereitet und feilgeboten wird (also auch Thee, Species, S. Pharm. germ. S. 303—305, wobei insbesondere vor dem vergifteten, narkotischen Thee, kostbare Maikur bezeichnet, gewarnt wird) (Kreis-Amtsblatt f. Oberbayern 1873 S. 723, f. Unterfranken S. 751, Amtsblatt d. k. St.-M. d. J. 1874 S. 473) unterliegt der Bestimmung des § 1 der cit. Verordnung.

Die Fructus papaveris, Mohnköpfe, der als Schlafmittel für Kinder so beliebte Mohnthee, der zwar für sich allein keine Species bildet, auch im Verzeichnisse B. der kais. V. nicht aufgeführt ist, und den die Beil. II. der K. A.-V. vom 15. März 1866 über die Berechtigung vom Handverkaufe ausgeschlossen hatte, während er jetzt als nicht in der Tab. C. der Pharm. germ. aufgeführt unter demselben begriffen ist, wird sofort zu einem vom all-

gemeinen Verkehre ausgeschlossenen Mittel, wenn er als Aufguß benützt, von Hebammen oder anderen Personen in Umlauf gesetzt, als Infus. medic., wie das Mohnsäftchen als Tinctur oder Syrup vom Verzeichnisse A. d. V. für getroffen erklärt werden kann.

Das sog. Treibpulver, Mutterkorn, ist sowohl im Verz. B. der kais. V. enthalten, als vom Handverkaufe ausgeschlossen.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberbayern v. 1. Aug. 1858 Kr.-A.-Bl. S. 1589 und d. k. Regg. v. Niederbayern vom 18. Nov. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 701.

Wenn thatsächlich feststeht, daß Jemand eine Tinctur, weingeistigen Auszug aus irgend einem Stoffe, verkauft hat, ohne zum Verkaufe von Arzneien berechtiget zu sein, so liegt darin etwas Strafbares, weil jede Tinctur eine Apothekerwaare („Verkehr mit Apothekerwaaren" lautete der Titel der K. V. v. J. 1872, während der der K. V. v. 1875: „Verkehr mit Arzneimitteln" lautet), somit Arznei im Sinne des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. ist. Die Tendenz der Verordnung ist nicht (nur) der Schutz des Apothekergewerbs, sondern der Schutz des arzneibedürftigen Publicums, und deßhalb lediglich die gebotene Rücksicht auf die Sicherung der Gesundheitspflege des Volkes für die Begränzung der Verordnung bestimmend gewesen. Die Verordnung ist hauptsächlich gegen Zubereitungen zu Heilzwecken gerichtet (man könnte sagen, Verz. A. d. V. sei von dem eben angeführten Motive, Verz. B. von dem Grunde des Schutzes des Apothekergewerbes den Droguisten gegenüber bestimmt gewesen), welche keine Arzneistoffe enthalten, und welche zum Zwecke der Täuschung und Uebervortheilung des Publicums in Zubereitungsarten in den Verkehr gebracht werden, wie solche in den Apotheken bei Zubereitung von Arzneistoffen im Gebrauche sind. Zu prüfen ist lediglich, ob das Mittel als Heilmittel feilgeboten oder verkauft und auf eine der in dem Verz. A. d. Kais. V. aufgezählten Zubereitungsarten zubereitet worden ist, und wenn diese beiden Punkte festgestellt werden können, ist eine Uebertretung des § 367 Ziff. 3. als gegeben anzunehmen, mag dies Mittel Arzneistoffe enthalten oder nicht.

Erkenntniß des oberst. Gerichtshofs v. 17. Juli 1874. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 284, Pharmac. Wochenschrift 1874 Nr. 3 u. 4.

Wenn also das Wesentliche darin liegt, daß einem solchen Mittel, Geheimmittel, Heilkräfte zugeschrieben werden, und es in einer Arzneiform erscheint, wie das beim sog. Königstrank und der Revalescière du Barry der Fall ist, so kömmt es nicht mehr darauf an, ob das Mittel überhaupt noch aus Substanzen zusammengesetzt ist, welche in der Medicin als Heilmittel benützt werden. Darunter, daß die V. von Zubereitungen zu Heilzwecken (der Text der Kais. V. v. 1875 lautet: „als Heilmittel") spricht, will sie nicht verstehen, daß der Nachweis zu liefern sei, daß das Mittel, abgesehen von der im Verz. B. aufgeführten, unbedingt dem freien Verkehre entzogenen Stoffen, überhaupt einen Arzneistoff enthalte, sondern sie beabsichtigt, daß „arzneiliche Zubereitungen, auch wenn sie aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauche niemals dienenden Substanzen bereitet sind" (oder, wie der Text der revidirten V. vom 4. Jan. 1875 selbst ausdrückt: „ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arznei-

lich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind) aber als Heilmittel angepriesen werden, nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Bekanntmachung des K. preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. Nov. 1872, die Reichsverordnung betr. Aerztl. Int.-Blatt 1873 S. 289, Pharmac. Wochenschrift 1872 Nr. 47.

Entsch. des obersten Gerichtshofs v. 18. Juli 1874, Verkauf einer Cholera-Essenz. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 302.

Entsch. des obersten Gerichtshofs v. 14. Juli 1876, Lechners Oelgeist, Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. VI. S. 374.

In so ferne es sich bei einer fraglichen Zubereitung um den Beisatz „Medicinal“ oder Arznei-Balsame-Abkochungen-Extracte handelt, ist die Frage, welche Stoffe und Präparate zu Arzneistoffen und Arzneipräparaten zu rechnen seien, nicht allein aus den der Kais. V. v. 25. März 1872 beigefügten Verzeichnissen A. und B., sondern unter Zuziehung der Pharm. germ. zu beantworten, aus welcher die Kais. V. im Verz. B. blos gewisse Droguen und chemische Präparate ausgehoben hat, deren Verkauf an das Publicum sie ausschließlich in Apotheken gestatten wollte. Bezüglich des „Breslauer Universums“ als Heilmittel gegen Brust- und Magenleiden, das aus einer flüssigen Mischung mit Senfspiritus besteht*), und des „Bückle'schen Zahnpflasters“, welches geschmolzenes Bleioxyd, Lithargyrium, und harzige Substanzen enthält, vgl. Pharm. germ. S. 251. 300 und 312, dann S. 220, stellt sich das erstere demnach als eine Arzneimischung oder spirituöser Arzneiauszug, das letztere als ein Arzneipflaster dar, welche Zubereitungen, als zu Heilzwecken gefertigt und feilgeboten, unter die Aufzählung im Verz. A. der Kais. V. fallen.

Auf das Beimischungs- und chemische Verbindungs-Verhältniß, in welches ein Arzneistoff bei dergl. Zusammensetzungen gebracht wird, kann Nichts ankommen, weil nach der Verordnung auf die concrete Wirksamkeit der im Verz. A. begriffenen Arzneimittel kein Gewicht zu legen ist.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 8. Aug. 1874. Aerztl. Int. Bl. 1874 S. 360.

Erk. des preuß. Obertribunals v. 7. Okt. 1874 Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1874 Nr. 85. 87, 1875 Nr. 3.

Ueber den Geheimmittelunfug (Jacobi'scher Wundertrank) S. Aerztl Int.-Bl. 1874 S. 509.

In diesem Sinne können auch die mit spirituösen Arzneiauszügen, Tincturen, bereiteten Verdünnungen, Streukügelchen, Milchzuckerverreibungen nach der bayer. Arzneitaxe v. 10. Dec. 1875 II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel II. A. B. und III. als homöopathische Arzneiformen der Kais. Verordnung unterworfen werden, wenn man auch zugeben wollte, daß homoöpathische Streukügelchen keine Pillen im Sinne des Verz. A., sondern

---

*) Das Breslauer Universum ist nicht, wie Einige behauptet haben, reiner fuseliger Weingeist, eine weingeistige Flüssigkeit mit schwachem Fuselöl, sondern nach Dr. Wittstein eine geringe Menge eines schwefelhaltigen ätherischen Oels (Senföls, oder Löffelkraut-Spiritus nach den Untersuchungen von Hager und Jacobsen) beigemengt. Eichst. Apoth. Ztg. 1876 S. 58, 1877 S. 26.

Globuli, Zuckerkörner sind. Eichst. Apotheker-Zeitung 1877 Nr. 3 u. 4. Die Pulver mit Milchzucker fallen zweifellos unter jenes Verzeichniß.

Die kais. V. v. 25. März 1872, und beziehungsweise deren Anwendbarkeit auf § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. sollte indeß bald eine andere Deutung erfahren.

Schon ein Erkenntniß des bayer. Cassationshofs v. 12. Juli 1873 (Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1873 II S. 379) hatte entschieden, daß der sog. „Königstrank" nicht unter die „Zubereitungen zu Heilzwecken" des Verz. A der kais. V. v. 25. März 1872 gehöre, und nicht unter die Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. falle, weil unter „Arzneien" nur jene Mittel verstanden werden können, welche vom Standpunkte der Wissenschaft und ärztlichen Praxis aus als zu Heilzwecken geeignet Geltung haben, und Verwendung finden. Diese Ansicht wurde durch ein Erkenntniß des preuß. Ober-Appell.-Gerichts v. 15. Nov. 1873 bezüglich des Jacobischen Wundertranks als von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Arzneibegriffs, so weit derselbe auf die kais. V. v. 25. März 1872 zurückzuführen ist, und die Erkenntnisse des bayer. oberst. Gerichtshofs v. 17. Juli 1874 (Tinct. Perigozzi aus Rhus Coriaria gegen Cholera) und v. 8. August 1874 (S. oben) widerlegt.

Das Urtheil des obersten Gerichtshofs v. 17. Juli 1874 (Entsch. des obersten Gerichtshofs in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses Bd. IV S. 308) (Aerztl. Intell. Bl. 1874 S. 284) wurde aber wiederum durch Plenarerkenntniß v. 28. Okt. 1874 l. cit. Bd. IV S. 490 dahin reformirt, „daß das Feilhalten und der Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken in einer der im Verz. A der kais. V. v. 25. März 1872 aufgezählten Formen außerhalb der Apotheken nur dann einer Strafe unterliege, wenn das angebliche Heilmittel eine Arznei im technischen Sinne ist, worunter nur jene Substanzen, Präparate und Zubereitungen verstanden werden, welche in der medicinischen Wissenschaft und Praxis als Heilstoffe, beziehungsweise Heilmittel gelten und in Anwendung kommen, sowie als solche in den Apotheken geführt werden. Somit sei die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. auf denjenigen ausgeschlossen, welcher eine zwar unter das Verzeichniß A der erwähnten Verordnung fallende, aber einen Arzneistoff nicht enthaltende Zubereitung zu Heilzwecken ohne polizeiliche Erlaubniß verkauft."

Die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses sind folgende: „Würde auch bei den in § 1 d. kais. V. bezeichneten und in dem hiezu gehörigen Verz. A näher aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, wie der oberste Gerichtshof in seinem zu vorliegender Sache erlassenen Urtheile vom 17. Juli 1874 angenommen hat, nicht der Inhalt, die Substanz, sondern eine gewisse Form als deren wesentliches Merkmal zu erachten sein, würden demnach unter denselben auch solche Zubereitungen zu verstehen sein, welche keine Arzneistoffe, d. h. Stoffe, welche ausschließlich oder vorzugsweise in der Medicin verwendet zu werden pflegen, enthalten, so ist doch die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. auf denjenigen ausgeschlossen, welcher . . . verkauft.

Der § 367 Ziff. 3 spricht von Arzneien. Darüber, was unter Arzneien zu verstehen sei, gibt das Gesetz keine ausdrückliche Erklärung, ebensowenig findet sich ein Aufschluß hierüber in dessen Motiven und den über dasselbe im Reichstage gepflogenen Verhandlungen. Es ist daher bei Auslegung des Gesetzes der technische Begriff von Arznei zu Grunde zu legen, wornach unter Arzneien nur jene Substanzen . . . . geführt werden.

In diesem Sinne ist auch bis zum Erscheinen der kais. V. v. 25. März 1872 in der Jurisprudenz und Rechtsprechung der Begriff der Arznei übereinstimmend aufgefaßt worden.

Einer Interpretation des vom Gesetze gebrauchten Ausdruckes „Arznei" in dem weiteren Sinne, nach welchem unter denselben auch alle Zubereitungen zu Heilzwecken begriffen wären, welche zwar aus indifferenten Stoffen d. h. aus Stoffen, welche keine Heilstoffe sind, bestehen, jedoch in einer gewissen Arzneiform, d. h. in einer Form, in welcher die Abgabe von Heilstoffen in den Apotheken erfolgt, als Heilmittel ausgegeben werden, steht zudem die Erwägung entgegen, daß der Zweck der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. offenbar ein gesundheitspolizeilicher, dahin gerichtet ist, das Publikum gegen die Nachtheile zu schützen, welche für Leben und Gesundheit zu besorgen sind, wenn die Zubereitung, das Ausbieten und die Abgabe von ihrer Natur nach auf den menschlichen Körper intensiv einwirkenden Stoffen durch Personen erfolgt, denen die zur Beurtheilung ihrer Wirkungen wie zu ihrer richtigen Zubereitung erforderliche Sachkunde abgeht.

Ist hienach die Strafandrohung des § 367 Ziff. 3 auf gewisse, aus dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes unzweifelhaft erhellende thatsächliche Voraussetzungen beschränkt, so darf dieselbe nicht auf andere, im Gesetze nicht vorgesehene Fälle ausgedehnt werden. Auch die kais. V. v. 25. März 1872 vermag eine Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung des Richters zu einer solchen Ausdehung nicht zu begründen.

Bei der Berathung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869, welche nach § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet, machte sich das Bestreben geltend, diejenigen Apothekerwaaren, welche ausschließlich den Apothekern überlassen, aber keine eigentlichen Arzneimittel sind, sondern vielmehr Präparate, die einer besonderen Vorbereitung nicht bedürfen, im Interesse des Publicums dem freien Verkehre zuzuführen, und wurde deßhalb in Abs. 2 des § 6 der Verordnung des Bundespräsidiums vorbehalten, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Diesem Vorbehalte verdankt die kais. V. v. 25. März 1872 ihre Entstehung. Dieselbe bestimmt indessen nicht direkt, welche Apothekerwaaren für die Folge dem freien Verkehre überlassen werden sollen, sondern läßt dieses nur indirekt aus der gegebenen Vorschrift folgern, daß das Feilhalten und der Verkauf der in dem Verz. A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, ferner der Verkauf der in dem Verz. B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ausschließlich in den Apotheken gestattet ist.

Wären nun auch nach dem Inhalte des Verz. A, sowie nach der Intention der Verordnung Zubereitungen zu Heilzwecken, auch wenn solche keine

Arzneistoffe enthalten, wohl aber eine der im Verz. A aufgeführten Arzneiformen an sich tragen, nicht als dem freien Verkehre überlassen zu erachten, und demnach die hier in Frage stehende sog. Tinctura Perigozzi zu den dem freiem Verkehre entzogenen Zubereitungen zu zählen, sofern sie eine jener Arzneiformen an sich trägt, so folgt hieraus doch keineswegs, daß der Beschuldigte wegen Verkaufs dieser Tinctur gemäß § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. einer Strafe unterliegt; denn die Anwendung dieser Strafbestimmung ist nicht allein dadurch bedingt, daß Jemand eine Zubereitung zu Heilzwecken, deren Verkauf dem freien Verkehre entzogen ist, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkauft, sondern setzt noch weiter voraus, daß diese Zubereitung nach technischen Begriffen eine Arznei sei, was die Tinctura Perigozzi nicht ist, weil sie festgestelltermaßen keinen Arzneistoff enthält. Aus der kais. V. können die Thatbestandsmerkmale der im § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Handlung nicht geschöpft werden, einmal, weil es nicht Sache jener V. war, zu bestimmen, was im Sinne des angeführten Strafgesetzes als Arznei zu betrachten sei, die dem Bundespräsidium vorbehaltene Aufgabe vielmehr nur darin bestand, jene Apothekerwaaren, auszuscheiden, die dem freien Verkehre überlassen werden sollen; sodann, weil der Ausschluß der im Verz. A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken von dem freien Verkehre auf einem ganz andern Principe beruht, als die Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3. Während nämlich die letztere in gesundheitspolizeilichen Rücksichten ihren Grund hat, ist die erstere durch die Tendenz hervorgerufen, dem Schwindel mit Geheimmitteln, der betrügerischen Benachtheiligung des Publikums durch Feilbieten und Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken als Arzneimittel, obwohl solche keine Arzneien sind, entgegen zu treten, eine Tendenz, welche der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 unzweifelhaft fern lag, da sie im entgegengesetzten Falle nicht auch die sonstige, also auch die unentgeltliche, somit des betrügerischen Charakters entkleidete Ueberlassung solcher Zubereitungen an Andere mit Strafe hätte bedrohen können, welche ferner eben so wenig dem Vorbehalte des § 6 der Gewerbeordnung zu Grunde lag, da mit dieser dem Geiste der Gewerbeordnung entsprechend bezweckt wurde, möglichst viel Apothekerwaaren dem freien Verkehre zuzuführen, (Verz. B) nicht aber umgekehrt, den freien Verkehr noch über das durch die Eigenschaft der Waare als Heilstoff bezw. Heilmittel, als Arznei, im gesundheitspolizeilichen Interesse gebotene Maß hinaus zu beschränken.

Da hienach die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung im Hinblicke auf die thatsächliche Feststellung, daß die Rhus coriaria, aus welcher die Tinctura Perigozzi bereitet ist, in der Medicin nicht als Heilmittel gilt, und nicht angewendet, auch in den Apotheken nicht geführt wird, nicht mit Strafe bedroht ist (auch nicht als betrügerische Handlung), so mußte die gegen das freisprechende Urtheil des k. Bezirksgerichts München vom 27. Aug. 1874 erhobene staatsanwaltschaftliche Beschwerde verworfen werden."

Wohl in Folge dieser sich widersprechenden richterlichen Ansichten trat an die Stelle jener kais. V., welche auch keinerlei Anhaltspunkte dafür geboten hatte, daß die durch sie gebotene Verkehrsbeschränkung nur für die Zwischenhändler, nicht aber auch für die Producenten, und nur für den Detailhandel Geltung haben soll. (Erkenntniß des bayr. Cassationshofs v. 22. Juli 1873, Zeitschrift für

Gerichtspraxis ꝛc. 1874 Bd. III S. 44) die in der Hauptsache mit jener übereinstimmende

Kaiserl. (Reichs)-Verordnung v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1875 Nr. 5, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 Nr. 22, Kreisamtsbl. für Oberbayern 1877 Nr. 48.

Diese neue kais. V. spricht in ihrer Ueberschrift statt von „Apothekerwaaren" in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs von „Arzneimitteln". Sie erhielt ferner als Erweiterung in § 1 einen von den oben citirten richterlichen Erkenntnissen vorbereiteten Zusatz, daß das Feilhalten und der Verkauf der im Verz. A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind, und in § 3 die neue Bestimmung: „Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser V. nicht Anwendung." Eine kritische Beleuchtung fand diese Reichsverordnung nach der Richtung, daß in ihr dem medicinal-polizeilichen Gesichtspunkte bezüglich der Curpfuscherei nicht Rechnung getragen worden; daß der Gedanke eines k. bayer. oberstrichterlichen Erkenntnisses v. 18. Juli 1874, daß „die Tendenz der V. nicht der Schutz des Apothekergewerbes, (wohl mehr des Droguistengewerbes), sondern der Schutz des arzneibedürftigen Publikums und deßhalb lediglich die gebotene Rücksicht auf die Sicherung der Gesundheitspflege des Volks für die Begränzung der Verordnung bestimmend gewesen sei," wie er mit Beziehung auf das Verz. A d. R.-V. v. 25. März 1873 ausgedrückt worden war, nicht auch bei der Begränzung des Verz. B zu Grunde gelegt wurde; daß ferner vergessen worden zu sein scheint, daß an die Stelle der Droguisten in Stadt und Land die Krämer getreten sind, und mit der Freigebung der Heilkunde und des Handelsgewerbs Pfuscher aller Art sich des Handels mit den freigegebenen Arzneien bemächtigen können, und daß in dieser Handelschaft die schlechtere, aber wohlfeile Waare die Stelle der guten einnehmen wird, — erfuhr die Reichsverordnung im ärztlichen Int.-Bl. 1875 Nr. 21 u. 22, und nach der handelspolitischen Seite in der Bunzlauer Pharm. Zeitung 1875 Nr. 42.

Nach der Reichsverordnung sind nunmehr, nachdem die V. v. 1872 die gehörige Erweiterung zu Gunsten des Droguistengewerbes erfahren, für Jedermann, der die nöthige Steueranmeldung von seinem Handelsgeschäfte gemacht hat, erlaubte Zubereitungen: Englisches Pflaster und gestrichenes Heftpflaster, Malzextrakt, Fleischextrakt, Lakrizensaft, flüchtiges Liniment, Hoffmann's Tropfen, Seifen- und Campher-Spiritus, Zeltchen aus Mineralquellen oder Pfeffermünzzeltchen, Fruchtsäfte und weißer Zuckersyrup. Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, Myrrhen-Benzoe-Arnica- und Baldrian-Tinktur, Pepsinwein, Pappel- und Lippenpomade, Coldcream, künstlich bereitete Mineralwässer.

Es erscheint aber zweifelhaft, ob hierunter nur die Nachbildungen der natürlichen Mineralwässer, die nach den Resultaten, welche eine genaue chemische Analyse für letztere ergeben hat, dargestellt werden, zu verstehen sind, (Gutachten der wiss. Deputation für das Medic.-Wesen in Preußen) oder auch die künst-

lichen, zu Heilzwecken bestimmten Mineralwässer, Auflösungen mineralischer Stoffe im Wasser überhaupt, die von gleicher Zusammensetzung in der Natur nicht vorkommen, z. B. pyrophosphorsaures Eisenwasser, kohlensaures Bitterwasser, und die moussirennden Erfrischungs- und Luxusgetränke, Natrokrene, das kohlensaure Wasser, das Sodawasser. Dr. Herm. Kolbe gegen jenes Gutachten. Pharm. Zeitung 1877 S. 435. Eichst. Apoth.-Ztg. 1877 S. 83.

Verboten sind an Zubereitungen: Einfacher Melissengeist und Absynthgeist; sie können, da das Verz. A ein Rubrum „Spiritus" nicht hat, aber nur den Spir. aethereus (Hoffmanns Tropfen) Spir. Sapon und camphor. als Ausnahmen unter den Mixt. medic., flüssigen Arzneimischungen, aufführt und hier vom innerlichen und äußerlichen Gebrauch spricht, theils zu diesen, theils zum Rubr. der Tincturen, spirituöse Auszüge, gerechnet werden cfr. Minist.-Entschl. v. 17. Dec. 1833. Döll. V.-S. Bd. XV S. 886 Kreisamtsbl. f. d. Oberpfalz 1875 S. 35, f. Niederbayern 1875 Nr. 21, f. Oberfranken 1875 S. 93.

Ferner gemischte Species und Pulver (Brustpulver, Brausepulver, Viehpulver), Wurmpastillen, Opodeldok, Hoffmanns Balsam (ausgenommen zu Parfümerieen), Campher- und Chinawein, Robert Whytt, Zimmttinctur. Zahnpulver und cosmetische Mittel, gehören nicht zu den Arzneimitteln. Senfpapier darf nur in Apotheken verkauft werden. Eichst. Apoth.-Ztg. 1878 Nr. 34.

An Arzneistoffen und Präparaten sind zu führen erlaubt: Salmiak, Salpeter, Weinstein, Bitter- und Glaubersatz, Sennablätter (auch die mit Weingeist ausgezogenen,) gebrannte Magnesia, Aloe, Copaivabalsam, Mineralsäuren und Kupferpräparate, Jod und Jodtinctur, Eibisch-, Süßholz-, Alant-, Baldrian-, Liebstöckelwurzel, Ricinusöl, Campher, Mohnköpfe, Schwefel, Schwefel- und Essig-Aether, während man den Spir. aeth. chlorat (Spir. salis dulcis) und den Spir. aether. nitros. nach ihrer Stellung in der Pharmacopoe und der Analogie mit dem Spir. aether. als einer Ausnahme von den „flüssigen Arzneimischungen" unter die letzteren wird zählen können.

Bezüglich des Handverkaufs der Apotheker tritt die eigenthümliche Erscheinung zu Tage, daß der Apotheker dieses Recht gemäß Verz. B d. R.-V. in Betreff aller, in letzterem nicht, aber auch in den Tab. B u. C zur Pharm. germ. nicht enthaltenen Stoffe, wie des Ricinusöls ꝛc. mit dem Krämer theilt, ja daß sogar verschiedene Stoffe, wie Mineralsäuren, Bleiweiß, als in der Tab. C verzeichnet, dem Apotheker zu Heilzwecken zu verkaufen verboten, dem Krämer aber gestattet sind, da die kais. Verordnung eine Scheidung zwischen Droguisten und Krämer nicht kennt.

Uebrigens ist ausdrücklich zu bemerken, daß sich der Handverkauf nicht blos nach den Tab. B u. C der Pharmacopoe, sondern auch nach der Beilage und § 14 Ziff. 6 der Giftverordnung richtet.

Nach einem Erkenntnisse des preuß. Obertribunals vom 31. Mai 1877 ist der Begriff von Arzneien im Sinne des § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. nach den besonderen, hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, § 6 der R.-G.-O. und der kais. Verordnung v. 4. Jan. 1875 zu beurtheilen.

Ueber ein bayerisches oberstrichterliches Erkenntniß, das über diesen Begriff noch hinaus zu den Bestimmungen der Pharmac. germanica zurückgreift s. S. 225.

Der unberechtigte Verkauf einer Mischung von Spiritus und Zimmtöl als Zimmttinctur ist strafbar aus § 367 Ziff. 3 d. R.-St.-G.-B.

Diese Mischung ist ein spirituöser Auszug (Tinct. spir. medic.) aus Stoffen, welche nach der kais. V. v. 4. Jan. 1875 zwar an und für sich, aber nicht in dieser „Zubereitung" dem allgemeinen Verkehre freigegeben sind. Es kommt nicht darauf an, daß zu dieser „Zubereitung" Stoffe verwendet werden, welche nach der Pharm. germ. Arzneistoffe sind. (Reggsbl. 1872 S. 2409, 2416, 2423. A.-V. v. 10. Okt. 1872.) Es kommt aber auch nicht darauf an, daß die spirituöse Zubereitung aus Zimmtöl in der hier vorgenommenen Mischung von den Aerzten nicht verordnet, und in den Apotheken gewöhnlich nicht bereitet wird.

Der Zweck der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 ist ein vorzugsweise gesundheitspolizeilicher; es soll verhütet werden, daß die Zubereitung der Heilmittel von Personen erfolge, denen die zur Beurtheilung ihrer Wirkungen und die zur richtigen Zubereitung erforderliche Sachkunde abgeht, und zur Handhabung dieses Schutzes ist an die Stelle der als unzureichend befundenen kais. V. v. 25. März 1872 die kais. V. v. 4. Jan. 1875 mit verschärfenden Zusätzen, getreten.

Nach dieser Verordnung ist der Begriff des „Arzneimittels" (vgl. die abweichende Ueberschrift beider Verordnungen) dadurch nicht bedingt, daß die zubereitete Mischung als Arznei im technisch-wissenschaftlichen Sinne sich darstelle, so wie es auch nicht darauf ankommt, in welchem Mengenverhältnisse die verwendeten Stoffe zur bereiteten Mischung stehen, oder ob das bei der Zubereitung eingeschlagene Verfahren den Anforderungen einer technischen Behandlung entspricht, sondern es genügt, daß Zubereitungen der im Verzeichnisse A aufgeführten Art als Heilmittel abgegeben werden. Um letzteres zu prüfen, genügt die Feststellung „daß der Käufer Zimmttinctur verlangt hat, und auf dieses Verlangen hin ihm die erwähnte Mischung verabreicht worden ist"

Unter „Tinctur" wird allgemein ein in Apotheken geführtes Arzneimittel verstanden, somit ist die verlangte Zimmttinctur ein Arzneimittel, Arzneimittel aber ist ein Heilmittel. Aus dem Grunde, daß die abgegebene Mischung nicht das verlangte Heilmittel, sondern eine andere Zusammensetzung enthält, wird die Thatsache, daß dieselbe als Heilmittel verkauft worden ist, nicht beseitigt.

Erk. d. bayer. Kass.-H. v. 7. Aug. 1875 Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland Bd. VI. Nr. 6 Bd. XVI. der ganzen Reihe für Bayern S. 81. Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. V. S. 387.

Ist also in Bezug auf die Zubereitungen, welche in dem der kais. Verordnung v. 5. Jan. 1875 angefügten Verzeichnisse A aufgeführt sind, der Begriff der Arznei nicht dadurch bedingt, daß die Heilkunde eine solche Zubereitung als ein für bestimmte Krankheiten wirksames, aus Heilstoffen bestehendes Heilmittel gelten läßt, so ist doch zur Anwendung der Verordnung in Bezug auf jene Zubereitungen die thatsächliche Feststellung erforderlich, daß das Feilhalten oder der Verkauf derselben als Heilmittel nicht blos als Genußmittel erfolgte.

Diese Feststellung kann z. B. betreffs „Weber's vegetabilischen Familienthee's" nicht schon aus der Thatsache entnommen werden, daß dieser Thee zu den Species medicinales, worunter man eine Mengung von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen versteht, gehört, und seine Bestandtheile, speciell bezeichnet, als arzneilich wirksame Stoffe zu betrachten

sind. Wenn auch ferner die Behauptung, der Thee sei nur als Genußmittel geführt worden, nicht vollständig mit dem Inhalte der Gebrauchsanweisung in Einklange zu bringen ist, so ist damit jene Frage doch nicht in bestimmter Weise zur Entscheidung gebracht.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 3. Mai 1878. Sammlung der Entsch. d. ob. Gerichtshofs Bd. VIII S. 216.

Ist aber in dem Urtheile einmal thatsächlich der Verkauf des Thees als Heilmittel festgestellt, auch ohne daß zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung von dieser Thatsache ein oder ein hinreichender Beweis vorhanden ist, so kann darauf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet werden.

Erk. des obersten Gerichtshofs v. 26. Juli 1878. Ibid. Bd. VIII S. 416.

Der Ausdruck: „Hilfsmittel bei Krankheiten, kein Heilmittel“ auf einem Thee hebt die Strafbarkeit seines Verkaufs nicht auf, da ein Hilfsmittel für Krankheiten dem Sprachgebrauche gemäß nichts anderes sein kann, als ein „Heilmittel“. Bunzl. Pharm. Ztg. 1879 Nr. 19.

Ueber unentgeldliche Ueberlassung von Arzneien, hier einer Canthariden-salbe und zwar für ein krankes Pferd.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 5. April 1879, Amts-Bl. d. k. St.-M. d. J. 1879 Nr. 13.

Nach bezirksärztlichem Gutachten sind folgende Heilmittel je unter eine der im Verzeichnisse A der kais. Verordnung vom 4. Jan. 1875 aufgeführten Zubereitungsarten zu subsumiren.

Der Königstrank als mixtura medicinalis, das Brama Livselixir, das Magenkräuterelixir und die weiße Lebensessenz je als ein elixirium medicinale, der Nervenbalsam als balsamum medic. mixtum, der Kräuterthee und die blutreinigenden Kräuter als species medicinales.

Ueberdies sind zufolge des Gutachtens zu allen in Rede stehenden Zubereitungen Stoffe verwendet worden, welche zu den Arzneistoffen gezählt werden, und als solche sowohl in der durch d. K. A.-V. v. 10. Okt. 1872, die Pharm. germ. betr. § 1 (Reggs.-Bl. 1872 S. 2409 ff. vgl. mit Reggs.-Bl. 1873 S. 1225) eingeführten Pharmac. germ. als auch in dem derselben Verordnung beiliegenden (nunmehr durch die K. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. abgeänderten S. Kr.-Amtsbl. S. 248) Verzeichnisse sich aufgeführt finden, und in Gemäßheit des § 2 dieser Verordnung in jeder Apotheke vorhanden sein müssen, als

1) die im Königstranke enthaltene Weinsteinsäure Regs.-Bl. v. 1872 S. 2413;
2) die im Brama Livselixir enthaltene Aloe, ibid. S. 2414;
3) die im Magenkräuterelixir gleichfalls enthaltene Aloe, sowie das Pfeffermünzöl, ibid. S. 2424;
4) das im Nervenbalsam vorhandene Bergamot- u. Citronenöl, ibid. S. 2423;
5) das zum Kräuterthee verwendete Stiefmütterchenkraut, und die darin vorfindlichen Lindenblüthen, ibid. S. 2420 und 2419;
6) die zu den blutreinigenden Kräutern mit verwendete Rhabarber, ibid. S. 2425; und
7) der den hauptsächlichsten Bestandtheil der weißen Lebensessenz bildende Melissengeist, spir. melissae comp.

Vom strafrechtlichen Standpunkte betrachtet, ist es ohne Belang, daß der Verkäufer solcher Waaren den Verkauf nicht für eigene, sondern für Rechnung eines andern Kaufmannes, zu welchem er im Verhältnisse eines Procuristen gestanden sein will, betrieb.

Erk. d. bayer. Cass.-H. v. 6. Sept. 1875, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland Bd. VI Nr. 6, Bd. XVI der ganzen Reihe für Bayern S. 82.

Entsch. des oberst. Gerichtsofs Bd. V S. 435.

Wenn ein Kaufmann ein Mittel als Vertreter für einen Andern vertreibt, oder die Besteller lediglich einen Bestellzettel zu unterschreiben haben, inhaltlich dessen sie das gewünschte Mittel bei irgend einer Apotheke und dergl. bestellen, und um Zusendung mit der Post ersuchen, so tritt, wenn kein Gewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelöst worden ist, in beiden Fällen Strafbarkeit ein wegen unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen § 55 d. R.-G.-O. Die Einlösung eines Gewerbescheins für den Vertrieb „von Arzneimitteln im Umherziehen" ist aber nach § 56 d. R.-G.-O. unzulässig. Bunzl. Ztg. 1878 S. 558.

Das als Magenbitter bezeichnete Fabrikat des Apothekers R. F. Daubitz in Berlin ist nicht identisch mit demjenigen Daubitz'schen Fabrikate, das als Kräuterliqueur seit Jahren bekannt ist; das erstere ist eine Mischung von Aloetinctur und Zuckerlösung. Die Aloe ist nicht im Verz. B d. kais. V.; jedoch fällt das Präparat unter die im Verz. A aufgeführten Zubereitungen, da es ein spirituöser Auszug aus Pflanzenstoffen ist. Ferner muß demselben die Bestimmung eines „Heilmittels" beigelegt werden, denn die Aloe ist ein solches, und der Fabrikant bezeichnet sein Fabrikat als ein „vorzügliches Hausmittel". Hausmittel sind aber stets Heilmittel, indem sie in Krankheiten Anwendung finden; sie werden in den Haushaltungen aufbewahrt, zum Unterschiede von denjenigen Heilmitteln, welche erst in den Apotheken für den einzelnen Fall nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zubereitet werden. Die Etiquette enthält überdieß den Ausdruck „heilsam." Bunzlauer Pharm. Ztg. 1876 S. 439.

In Karlsruhe wurde in der Recurs-Instanz der Verkauf von Königstrank, Revalescière, Breslauer Universum, Brusthonig von Zickenheimer*) und Spitzwegerichsaft**) außerhalb der Apotheken bestraft, und wurde dabei ausgesprochen, es komme im Allgemeinen gar nicht darauf an, in welcher äußerlichen Form diese Zubereitungen sich darstellen, ob die Verpackung so oder so ist, ob die Flaschen den Arzneiflaschen mehr oder weniger ähnlich sind. Die Form, in welcher sie sich darstellen, sei Nebensache, Haupt-

---

*) Zickenheimers Traubenbrusthonig aus Traubensaft und Rohrzucker ist ein reiner Fruchtsaft, Syrupus ex succis fructuum parotus; vom Verbote der kais. Verord. v. 4. Jan. 1875 A sind aber nicht nur die Säfte, succi, sondern auch die aus ihnen bereiteten Syrupe, Fruchtsaft, ausgenommen, so auch der Himbeerensaft-, Kirschensaft-, Citronensaft-Syrup.

**) Der Spitzwegerich-Brustsaft für Brust- und Lungenleidende von Hahn in Dettelbach ist kein Fruchtsaft, sondern Arznei-Syrup. Eichst. Apoth.-Ztg. 1877 S. 174. Entsch. d. oberst. Gerichtshofs v. 10. Dez. 1877. Sammlung der Entscheidungen des oberst. Gerichtshofs Bd. VII S. 514. Der Mayer'sche Brustsyrup besteht aus Wasser, Zucker, Zwiebel- und Rettigsaft ist daher nur Fruchtsaft, und kein Arznei-Syrup. Eichst. Apoth. Ztg. 1878 Nr. 35.

sache sei der Inhalt. Die kais. Verordnung v. 4. Jan. 1875 setze nämlich den Begriff „Arznei" als einen gegebenen voraus, und bestimme hauptsächlich nur die Form des Inhalts. Sie ist erlassen auf Grund der R.-G.-O., um festzustellen, welche Waaren nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Sie normirt also den Begriff „Apothekerwaaren", welcher mit dem Begriffe „Arzneien" in keiner Weise zusammenfällt. Eine Auslegung des R.-Str.-G.-Buchs kann sie nicht sein, und wollte überhaupt nicht in den Bereich desselben eingreifen. Der Ausdruck „Heilmittel" ist ein weiterer als „Arznei", denn es gibt Heilmittel, die keine Arzneien sind, und der Ausdruck „Apothekerwaaren" ist bald weiter, bald enger, da es Arzneien gibt, die in den Apotheken nicht verkauft werden, und umgekehrt Waaren, die in den Apotheken verkauft werden, und denen die Eigenschaften von Arzneien nicht zukommen. Der Ausdruck „Arznei" deckt keinen medicinisch-technischen Begriff, sondern ist dem Sprachgebrauch entnommen, und man versteht darunter jede specifische „Zubereitung", die durch die Ernährungs-Organe dem menschlichen Organismus zu Heilzwecken zugeführt werden soll „Arzneien" müssen also zubereitet sein; einfache Producte der Natur sind keine Arzneien, auch wenn sie eine heilkräftige Wirkung haben, z. B. die Chinarinde, ehe sie zu Pulver oder Mixtur verarbeitet und vom Arzte verschrieben wird. Diese Zubereitungen müssen aber speciell zu Heilzwecken gemacht worden sein. Es können damit allerdings auch Nahrungszwecke verbunden sein; es gibt Arzneien, die auch die Ernährung fördern sollen. Ob eine solche Zubereitung eine arzneiliche Wirksamkeit hat oder nicht, ist hier ganz gleichgültig. Geht man auch in neuerer Zeit mit Vorsicht zu Werke und preist diese Zubereitungen nicht mehr als „Heilmittel" an, so besteht doch die Absicht, sie als heilkräftig zu verkaufen und zu kaufen, und hebt man auch gegenwärtig mehr den Nahrungszweck als den Heilzweck hervor, so bleibt dies ganz unerheblich, weil durch die bisherigen Reclamen diese Zubereitungen einmal im Sprachgebrauche die Bedeutung von Arzneien erhalten haben, und deßhalb ist ihr Verkauf verboten. Eichstädt. Apotheker-Zeitung 1875 Nr. 37.

Bezüglich der Personen, welche, ohne Aerzte oder Apotheker zu sein, aus der theils erlaubten, theils unerlaubten Abgabe von Arzneien ihren Lebensunterhalt gewinnen, ist die Streitfrage, ob dieselben zur Gewerbesteuer herangezogen werden können, oder nicht. Das Obertribunal fällte am 14. Okt. 1874 die für die Auffassung des § 147 Nr. 1 d. R.-G.-O. wesentliche Entscheidung, daß unter diese Bestimmung der Handel mit Arzneimitteln nicht fällt, und demgemäß nach dieser Bestimmung nicht zu bestrafen ist. Ueberhaupt sei die R.-G.-O. mit den besonderen Ausnahmen der §§ 56 und 60 auf den gewerbsmäßigen Verkauf von Arzneimitteln nach § 6 nicht anwendbar, es sei denn, daß die Qualität des Gewerbs als Apotheker nach § 29 sich feststellen lasse.

Auch nach einem Erk. v. 6. Sept. 1875 ist das Nichtanmelden eines solchen gewerbsmäßigen Arzneihandels zur Versteuerung nicht strafbar, weil von Entrichtung einer Gewerbssteuer und von der Anmeldung des Beginnes eines Gewerbes nur bei an sich erlaubtem Gewerbe, nicht aber in einem Falle die Rede sein kann, in welchem der Angeklagte unerlaubte Handlungen gewerbsmäßig begangen hat. (Verkauf homöopathischer Arzneien durch einen Webermeister). — Im vorliegenden Falle handelt es sich also nur um die Ausübung eines „unerlaubten" Gewerbs. Anders gestaltet sich aber die Entscheidung der Frage, ob

eine Person, welche, ohne „Arzt" zu sein, die erlaubte Arztpraxis gewerbsmäßig betreibt, indem diese zur Zahlung einer Gewerbesteuer herangezogen werden kann. Pharmac. Ztg. 1875 S. 670.

Die kais. Verordnung läßt darüber im Unklaren, ob einem Apotheker auch der Debit eines solchen Geheimmittels gestattet sei, dessen Zusammensetzung ihm unbekannt ist. Ein Apotheker wird sich aber nie darauf berufen können, es gebe nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft gar keine sogen. Geheimmittel mehr. Das Gesetz will in § 367 Nr. 3 des R.-Str.-G.-B. den Verkauf jeden Mittels bestrafen, bezüglich dessen der Verkäufer sich selbst sagen müsse, daß er nicht wisse, welche Stoffe dasselbe enthalte, das in die Pharmacopoe nicht aufgenommen sei, von keinem Arzte ordinirt wird, und durch welches dennoch auf die Gesundheit eingewirkt werden soll. Der in dem Verkaufe eines solchen Mittels liegende Leichtsinn sei das eigentlich Strafbare.

Erk. des hess. Cass.-H. zu Darmstadt v. 18. Sept. 1871. Zeitschr. für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 235.

Bringt ein Apotheker irgend ein Präparat des Verz. A der R.-V. unter der Bezeichnung einer fremden (falschen) Firma zum Verkaufe, und besteht wirklich eine solche Firma, deren Inhaber ein ähnliches Präparat anfertigt, so ist er, abgesehen davon, daß eine nicht mehr geringfügige Abweichung in der Nachbildung der Etiquette und bezw. Art der Verpackung die Strafe ausschließen würde, nicht an und für sich nach § 287 d. R.-Str.-G.-B. strafbar. Denn die hauptsächlichste Tendenz dieser strafrechtlichen Bestimmung geht offenbar dahin, den Rechtsschutz gewisser Fabrikunternehmer bezüglich ihrer Fabrikate, so weit dieselben mit ihren Namen oder Firmen bezeichnet in den Verkehr kommen, zu sichern gegen die Täuschungen unberechtigter Dritter, von deren Seite, wie aus dem Worte „wissentlich" erhellt, der Nachweis eines dolus verlangt wird, nämlich das Bewußtsein des Betreffenden, daß er sich jener Firma in der Absicht bediene, um bei dem abnehmenden Publikum den Glauben zu erregen, die Waare stamme vom Inhaber der Firma her, und um jenen zu schädigen. Dieser dolus kann aber fehlen; denn für die Bezeichnung eines solchen Fabrikats kann ein Rechtsschutz von irgend Jemanden gar nicht in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hier um ein Medicament und um die Stellung des Apothekers. Das Verz. A d. R.-V. führt die Fabrikate auf, zu deren Feilhalten und Verkauf ausschließlich Apotheker berechtigt sind. Nun soll hiemit nicht schon behauptet werden, daß jeder Apotheker auch alle und jede von ihm zubereiteten und verkauften Präparate mit der speciellen Bezeichnung des Namens eines in- oder ausländischen Fabrikats zu versehen das Recht besitze. Wohl aber besitzt er dieses, wenn es sich nicht mehr darum handelt, jenes Präparat als von jener Firma herrührend zu bezeichnen, sondern wenn man annehmen muß, daß das alte, ursprüngliche Recept eines solchen Präparats in der gebrauchten Firma im Laufe der Zeit gewissermaßen Gemeingut der Pharmacopoe geworden ist, und mit der gebrauchten Signatur eine ganze Gattung derartiger Präparate, wenn sie auch von einer verschiedenen Zusammensetzung sind, bezeichnet wird. Es ist ein solches Präparat bezüglich seiner Zubereitung in das Arbeitsgebiet und den Handverkauf der Apotheker übergegangen, und zwar gleichergestalt, wie viele andere Medicamente noch den Eigennamen der Erfinder oder Urheber der bezüglichen Recepte behalten haben, von denen wohl bekannt ist, daß sie nicht

Fabrikate der Namensträger, sondern der betreffenden Apotheker sind. Es handelt sich hier nur um eine Nomenklaturfrage. Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 13.

Ueber die Nachahmung sog. Original-Recepte entschied ein richterliches Erkenntniß auf einen Klagantrag, welcher dahin ging, der Beklagte solle anerkennen, daß er nicht im Besitze der sogen. Original-Recepte sei: Unter „Rezept" versteht man nicht das Stück Papier, sondern die Verordnung selbst. Es kann die Verordnung mündlich überliefert werden, und bleibt doch ein „Recept"; ist eine solche Verordnung zur Kenntniß eines Apothekers gelangt, und dieser bereitet hienach die Arznei, so ist diese Arznei nach dem Original-Recepte angefertigt, ganz gleichgiltig, ob der Apotheker die Verordnung direkt vom Arzte bekommen hat, oder durch einen Dritten, ob die Arznei schon vorher angefertigt worden oder nicht; die Arznei entspricht so lange dem Originalrecepte, als sie sich keine Verschiedenheit in Qualität und Quantität zu Schulden kommen läßt. Die Verordnung bleibt Originalrecept, auch wenn dieselbe von fremder Hand niedergeschrieben, wenn sie durch mündliche Ueberlieferung weiter mitgetheilt, oder durch Schrift oder Druck vervielfältigt wird. Die Copie ist ebenfalls das Originalrecept, in so fern sie genau mit der ersten Aeußerung des Gedankens übereinstimmt. Hat Jemand die Verordnung seinem Gedächtnisse treu einverleibt, und sie dann niedergeschrieben, so kann diese Aufzeichnung mit Recht als Originalrecept bezeichnet werden.

Solche Recepte enthalten unstreitig eine Erfindung, denn sie sind ein Geisteserzeugniß, welches in einem neuen Gegenstande des Gebrauchs besteht. Sie gestatten auch eine gewerbliche Verwerthung im Betriebe des Apothekergewerbs. Diese Recepte genießen jedoch keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung und gegen gewerbliche Verwerthung durch Dritte. Hierin hat auch das Patentgesetz v. 25. Mai 1877 Nichts geändert; denn die Arzneimittel sind nach § 1 desselben ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen. Dieser Passus hat auch eine große Wichtigkeit in Betreff der Reiterationen. Viele Aerzte sind nämlich der Ansicht, daß der Apotheker nicht berechtigt sei, der vom Consumenten verlangten Wiederholung der Anfertigung einer Arznei Folge zu leisten, da dem Patienten nur für einmal das Recept gehöre, im übrigen aber geistiges Eigenthum des verordnenden Arztes sei. Nach dem Wortlaute des Erkenntnisses steht es aber selbstverständlich mit Rücksicht auf die Bestimmung über den Verkehr mit Giften und über die Anfertigung von Arzneien aus stark wirkenden Substanzen — dem Apotheker frei, nach einer einmal zu seiner Kenntniß gelangten ärztlichen Verordnung die Arznei in beliebiger Auflage anzufertigen, ohne daß der ordinirende Arzt ihn hieran hindern könnte. Bunzl. Pharm. Ztg. 1878 S. 363.

Die Auslegung des Begriffs von „Original-Recept", es sei ein wissenschaftliches Gemeingut, paßt demnach auch, wenn es sich nicht um Recepte für eine bestimmte Person, sondern um Vorschriften für eine „Specialität" handelt.

Das Gesetz § 367 Ziff. 3 unterscheidet nicht zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Ueberlassung von Arzneien an Andere. Nicht nur der Wortlaut, sondern auch Zweck und Absicht des Gesetzes reden dieser Auffassung das Wort. Es will dem Publikum polizeilichen Schutz gewähren gegen die Folgen des Mißbrauchs medicinischer Substanzen, deren zweckwidrige Verwendung das Leben und die Gesundheit zu gefährden geeignet ist. Die Zusammenstellung der „Arzneien" mit „Giften" läßt hierüber keinen Zweifel.

Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 8. Okt. 1875 Zeitschrift f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland. Bd. VI Nr. 6 Bd. XVI der ganzen Reihe für Bayern.

Die kgl. bayer. A.-V. v. 17. Mai 1863 und 16. Mai 1866 über den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln (in Apotheken, mit oder ohne ärztliche Verordnung) haben ihre Wirksamkeit verloren, d. h. die auf deren Zubereitung und Verkauf ertheilten Privilegien (polizeiliche Bewilligungen) sind erloschen. Denn das k. Staatsministerium hat im Jahre 1878 die auf Grund früherer Vorschriften in widerruflicher Weise ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe von Geheimmitteln zurückgezogen, und es dürfen solche Geheimmittel nur noch nach d. R.-V. v. 4. Jan. 1875 vertrieben werden. Die Frage, welche von diesen Geheimmitteln in den Apotheken im Handverkaufe, und welche nur auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden dürfen, bemißt sich nach der A.-V. v. 1877 über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1878 Nr. 28. Ist auch dem Geheimmittel (Spitzwegerich-Fruchtsaft, das kein Fruchtsaft, sondern ein Arznei-Syrup ist, der unter die Bestimmungen der kais. V. vom 4. Jan. 1875 fiele,) die Concessionirung der Erfindung ertheilt worden, so ist diese Concessionirung nunmehr als der kaiserl. Verordnung unterlegen zu betrachten d. h. aufgehoben.

Bezüglich der mit ministerieller Erlaubniß verkauften Heilmittel (kosmetische Mittel fallen ohnehin nach § 6 der R.-G.-O. nicht unter ein Verbot) hat der bayer. oberste Gerichtshof noch unterm 14. Juli 1876 entschieden, daß dieselben z. B. der Lechner'sche Oelgeist, ein Gemisch von verschiedenen ätherischen Oelen in Spiritus aufgelöst, verkauft werden dürfen. Jene Erlaubniß sei durch den kais. Erlaß v. 4. Jan. 1875 nicht hinfällig geworden. In Verz. A des letzteren seien die dem freien Verkehre entzogenen Artikel bezeichnet, doch sei diese Beschränkung keine absolute, da nach Ermessen auch bezüglich dieses oder jenes Artikels eine Ausnahme gestattet werden kann. Es bleiben also die einschlägigen bayerischen Verordnungen in Kraft, und ebenso die ertheilte ministerielle Erlaubniß des Verkaufs, in so lange als dieselbe nicht zurückgenommen wird.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. VI S. 374.

Eine solche Entscheidung wird fernerhin nicht mehr getroffen werden können. cfr. Zur Geheimmittelfrage. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 6.

Ueber die Redlinger'schen Pillen. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 678, 1872 S. 676 und 691.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen d. kais. Verord. v. 4. Jan. 1875 nach § 3 derselben nicht Anwendung.

Auch nach § 28 der K.-A.-V. v. 25. April 1877 Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. ist der Großhandel mit Arzneimitteln unter Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, so wie die Gewinnung und Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen freigegeben. Es kann also der Erfinder eines Geheimmittels dasselbe fabriciren, durch Apotheker verkaufen lassen, und en gros selbst verkaufen. Was ist aber der Unterschied zwischen en detail und en gros Verkäufer? Was sind in Bayern die Dro-

guisten, Materialisten, Gift- und Arzneiwaarenhändler, wie die K.-A.-V. v. J 1866 sich ausdrückten, welche gleich den Apothekern unter sich sämmtliche, dann an Thierärzte die zur Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien, an das Publikum aber nur solche Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben durften, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt wurden, — jetzt aber im Detailverkaufe nur den Beschränkungen der Verz. A und B d. kais. Verordnung unterworfen sind, und wie unterscheiden sie sich von den übrigen Kaufleuten und Krämern? Schon in der Enquête-Kommission zur Berathung dieser Verordnung war die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt ein Detail-Droguistenstand anzuerkennen sei oder nicht, und wollte man nur Kaufleute und Apotheker kennen. Die R.-G.-O. findet nach § 6 derselben keine Anwendung auf den Verkauf von Arzneimitteln, vorbehaltlich der Bestimmung in § 80, die Taxen für die Apotheker betr. Es herrscht hier also keine Gewerbefreiheit, sondern es sind eben zur Regelung dieser Verhältnisse und auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 d. R.-G.-O. die kais. Verordnungen v. J. 1872 und 1875 erlassen worden, sie traten zugleich an die Stelle des Art. 8 Ziff. 3 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 30. Jan. 1868, soweit derselbe nicht den Apothekerstand selbst betrifft, wornach die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, so wie der Handel mit diesen Waaren nur auf Grund einer Concession betrieben werden durften. Was nun diese beschränkenden Verordnungen betrifft, hat die k. bayer. Regierung in der oben cit. höchsten Entschl. v. 20. Aug. 1873 (Aerzt. Int.-Bl. 1873 S. 535) ausgesprochen, daß die Verz. A und B der kais. Verordn. v. Jahre 1872 bezw. 1875 an die Stelle der Beil. I d. K.-A.-V. v. 15. März 1866 die Berechtigungen ꝛc. betr. getreten sind; diese nun aufgehobene Beil. I aber enthielt vorbehaltlich der Vorschriften über den Gifthandel die Rohstoffe und Präparate, welche als Arzneien im Sinne des P.-Str.-G.-B. anzusehen waren. Somit ist der Handel mit allen jenen Zubereitungen, Rohstoffen und Präparaten, welche in jenen Verzeichnissen und im Verzeichnisse der „Gifte" nicht enthalten sind, an Jedermann, soweit er überhaupt handelsberechtigt ist, freigegeben, da sich eine andere gewerbliche Definition von „Arzneimitteln" nicht auffinden läßt. Damit ist der Art. 8 Abs. 2 des bayer. Gewerbsgesetzes über die Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung der Bewerber um die Concession zum Handel mit Arzneiwaaren (Droguisten) aufgehoben.

Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe sind nach § 56 Ziff. 5 d. R.-G.-O. vom An- und Verkaufe im Umherziehen (Hausierhandel) ausgeschlossen. Alle Vorschriften über den Arzneiwaarenhandel beziehen sich selbstverständlich nicht auf Gifte. Nach § 34 der R.-G.-O. können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist, und nach § 4 der Vollz.-Vorschrift vom 4. Dez. 1872 sind zur Ertheilung dieser Genehmigung die Distr.-Verwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion in erster, dann die Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz zuständig. Bei Gesuchen um eine Concession zum Handel mit Gift (und Arzneiwaaren) ist das Gutachten des amtlichen Arztes zu erholen. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 152. Minist. Entschl. v. 26. Febr. 1864.

Ueber die Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung, Feilhaltung und Abgabe von Giften trat, an die Stelle der k. b. V. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr. im Hinblicke auf § 367 Ziff. 3 und 5 d. des R.-Str.-G.-B. die K. A.-V. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1877 Nr. 22, Kreisamtsblatt f. Ob.-Bayern Nr. 48.

Während die Apothekerordnung und die A.-V. v. 17. Aug. 1834, den Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr. den Gift- und Arzneiwaarenhandel gemeinschaftlich umfaßten, ist durch die Gesetzgebung d. J. 1861 deren Trennung auch im Verordnungswege nothwendig geworden, und auf Grund des Art. 114 des damaligen P.-Str.-G.-B., jetzt ersetzt durch § 367 Ziff. 3 (unberechtigtes Feilhalten und Verkaufen oder Ueberlassen von Giften) und 5 (Uebertretung der Verordnungen bei Aufbewahrung oder Beförderung, bei der Zubereitung und Feilhaltung der Gifte) des R.-Str.-G.-B. d. K. A.-V. v. 15. Mai 1866 erlassen worden.

Nach Beilage I zum § 1 der **neuen** Verordnung werden als Gifte außer den in der A.-V. v. 1866 aufgeführten ferner bezeichnet: Apomorphin, Cantharidin, Amylnitrit. Arsenikhaltende Farben. Chloralhydrat, Chloroform, Euphorbium, Fab. Calabar und St. Ignatii, Folia Toxicodendri, Herba Cannabis indic. Nitrobenzin.

Ausgenommen d. h. nicht als Gifte zu behandeln sind: die aus Cantharidin bereiteten Pflaster und Salben, das zur Vertilgung von Ungeziefer bereitete Unquent. praecip. albi und das von Blausäure befreite Ol. amygd. amar. aether.

Nicht mehr aufgenommen sind: Chelerythrin, Chelidonin, Delphinin, Emetin, Glaucin, Hyosciamin, Jervin, Lobelin, Meconin, Narcotin, Opianin, Sabadillin, Scilliticin, Thebain, Upas tieute-Woorara, Antimonii butyrum, Herba aconiti, Sacch. Saturn. und die im Wasser löslichen Bleisalze.

Als neue oder abgeänderte Bestimmungen gegenüber der V. v. 1866 sind besonders hervorzuheben:

Das k. Ministerium ist ermächtigt, auch andere, gleichwirkende Stoffe als unter die gegenwärtige Verordnung fallend zu erklären. — Die Zubereitung darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten, und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten stattfinden. Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die Abgabe von bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Giften an mit der Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen sich befassende Personen ist nicht mehr gestattet. Die Abgabe von Strychnin und Arsenik an Privatpersonen zum Auslegen im Freien ist verboten. Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Motten 2c. in Häusern ist verboten; zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, dann der Feldmäuse dient Phosphorpaste oder mit Strychnin vergiftete Samen. Wenn Ratten irgendwo der Art überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittelst Strychnins oder Arseniks zu bewirken ist, so ist hiezu die Bewilligung der Distriktspolizei-Behörde nach erfolgter Zustimmung des Bezirksarztes nöthig, und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Ausführung unter obrigkeitlicher-

Aufsicht und Leitung (nach Hausnummern oder Stadtvierteln) und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaßregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen d. k. A.-V. v. 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/3 Nr. 23, Reggs.-Bl. Nr. 15. Pharmac. Wochenschrift 1873 Nr. 11. Bekanntmachuug des k. St.-M. d. J. v. 8. März 1873 mit einem Gutachten des pharmac. Mitglieds des Kreis-Med. Ausschusses der Pfalz, Giftkorn betr. Amtsbl. S. 347. Bekanntmachung der k. Regg. der Pfalz v. 22. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. Pharmac. Wochenschr. 1874 Nr. 18. Ausschreibg. d. k. Regg. v. Ob.-Bayern v. 19. Mai 1873, den Vollzug der A.-V. v. 3. März 1873 betr. Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1873 S. 287. Ausschreibg. d. k. Regg. v. Mittelfranken v. 27. Nov. 1869, Mäusewaizen betr. Kr.-Amtsbl. Nr. 109.

Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, so wie von Ratten und Mäusen mittelst gifthaltiger Mittel gewerbsmäßig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen, und denselben ein solches Aussehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann; überdieß dürfen sie zur Vertilgung von Ungeziefer in menschlichen Wohnuugen weder Arsenik noch Sublimat verwenden.

Die Erlaubnißscheine zur Abgabe von Gift sind von den Ortspolizeibehörden (Magistraten, Bürgermeistern) auszustellen, und höchstens auf die Dauer eines Kalenderjahrs nach Formulare Beil. Ziff. II kostenfrei auszufertigen. Die Ausstellung solcher Scheine geschieht daher entweder mit der Erklärung ihrer Giltigkeit zum einmaligen Ankaufe oder für mehrere Monate. Da zum Vertilgen der Ratten der Phosphorteig, zum Vertilgen der Mäuse in Häusern, und der Feldmäuse mit Strychnin vergiftete Samen die für gewöhnlich zulässigen Mittel sind, so werden dem Bedürfnisse der Ortspolizeibehörden folgende vier Fassungen des Formulars entsprechen:

1) Dem N. N., Oekonomen in J., darf Phosphorteig, 60 Gramm, zum Vertilgen der Ratten verabfolgt werden. Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig für einmaligen Ankauf. N. den . . . . Fertigung der Ortspolizeibehörde. Unterschrift.
2) Dem N. N., Oek. in J., darf Phosphorteig, 60 Gramm zum Vertilgen der Ratteu verabfolgt werden. G. E. ist giltig für 6 (höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahrs) Monate wie oben.
3) Dem N. N., Oek. in J., darf vergifteter Samen, 15 Gramm, zum Vertilgen der Mäuse verabfolgt werden, G. E. ist giltig für einmaligen Ankauf. Fertigung.
4) Dem N. N., Oek. in J., darf vergifteter Samen, 15 Gramm, zum Vertilgen der Mäuse verabfolgt werden. Das Uebrige wie 2.

In anderen Fällen wird Name und Gewicht des verlangten Giftes und: „zum Betriebe seines Gewerbs“ oder: „zu Ausübung seines Berufs“ oder „zu wissenschaftlichen Zwecken“ beigesetzt.

Das in den Apotheken und chemischen Fabriken und Gift-Handlungen (Droguisten, Materialisten) zu führende Tagebuch über den Verkauf

von Giften unterscheidet sich von dem früheren nur dadurch, daß eine Rubrik mehr vorhanden ist, nämlich: „Angegebene Verwendungsart des Giftes.“

Eine Umgehung der ortspolizeilichen Erlaubniß durch Abgabe von Giften von Seite der Aerzte oder Thierärzte sucht § 14 Ziff. 9 zu verhüten:

„Die Besitzer von Handapotheken, und das übrige ärztliche Personal so wie die Thierärzte dürften die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maßgabe des § 3 (nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse) verwenden“.

Dieser § 3 der Giftverordnung („die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufs nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen“) hat anderweitig zu einer falschen Auffassung Veranlassung gegeben. Ein Theil der Aerzte, welche sich, da sie nicht im Besitze einer Handapotheke sind, nach der Befugniß sehnen, die Arzneien für die in ihrer Behandlung stehenden Kranken selbst bereiten und an die letzteren abgeben zu dürfen, glaubt, in den neuesten Verordnungen Anhaltspunkte für die Annahme einer theilweisen Realisirung ihres Wunsches gefunden zu haben. Es war nämlich die Meinung aufgetaucht, nach dem Ausdrucke des § 3 d. K. A.-V. den Verkehr mit Giften betr. seien die praktischen Aerzte befugt in ihrer ärztlichen Praxis auch außerhalb des Besitzes einer Handapotheke die Gifte abzugeben, oder äußerlich anzuwenden, da ihnen ihre Ordinationsbefugnisse hierin keine Beschränkung auferlegen. Der praktische Arzt sei befugt, alle Gifte zu ordiniren; er dürfe also auch diese Mittel, die er zu ordiniren befugt sei, nach jenem § 3 abgeben und äußerlich anwenden, somit die Gifte nicht allein ordiniren, sondern auch dispensiren. Diese Meinung kehrt aber den Sachverhalt gerade um. Die Befugniß zur Führung und Abgabe von Giften durch Aerzte bemißt sich nach dem Wortlaute der §§ 13, 14, 15 und 27 d. K. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. in Verbindung mit § 3 der Giftverordnung; der letztere besagt, „die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierarzte sind zur Führung (d. h. in ihrer Behausung und Mitsichführung für Nothfälle in ihrer Praxis) der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufs i. e. der ärztlichen und thierärztlichen Praxis nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse (selbstverständlich nach anderweitigen Vorschriften i. e. nach dem Inhalte des § 27 d. K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.) als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen. § 27 aber sagt: „das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden ꝛc.“ Das „Abgeben“ des § 3 der Giftverordnung ist durch den Inhalt des § 27, welchen auch Gifte neben anderen Arzneimitteln aufzählt, geregelt. Das Wort „Ordinationsbefugnisse“ erleidet bezüglich der Herleitung einer Berechtigung zur Abgabe der Gifte aus ihm dadurch eine Beschränkung, daß es auf die Ordinationsbefugnisse der praktischen Aerzte in § 3 wie in § 27 gar nicht ankömmt, da diese unbeschränkt sind. Die Worte „nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse“ sind bezüglich der praktischen Aerzte ganz überflüssig, und müssen da, wie dort einfach

weggedacht werden. Der Schwerpunkt liegt außerdem in den Worten: „als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen“ in § 3, welche mit dem Ausdrucke: „Arzneien .... abgeben“ in § 27 identisch sind. Somit bezieht sich die Befugniß des § 3 über den Verkehr mit Giften als Heilmittel außerhalb der Handapotheken von Seite der praktischen Aerzte nur auf Chloroform, Mutterkorn, Brechweinstein, Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum, welche „Gifte“ nach Beil. I zu § 1 Abs. 1 der K. A.-V. über den Verkehr mit Giften in § 27 l. c. aufgezählt sind, und nur auf deren Abgabe oder Anwendung bei Ausübung der Praxis in Nothfällen.

Da die K. A.-V. über den Verkehr mit Giften (§ 1) nicht nur alle in der Beil. I aufgezählten Stoffe, sondern auch ihre giftigen Präparate umfaßt, so sind arsenikhaltige Pulver zur Vertilgung des Ungeziefers, arsenikhaltiges Fliegenpapier, Lang's Mäusegift selbstverständlich von ihr getroffen. Minist. Bekanntm. v. 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung des Ungeziefers befassen betr. Aerzt. Int.-Bl. 1868 S. 231, Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern S. 830; cfr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 89; 1868 S. 509, Fliegenpapier betr.; 1858 S. 577 Giftverkauf in d. Pfalz; 1868 S. 190 Schwabenpulver betr.; Kreis-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1867 S. 1950, Arsenikpräparate betr.

Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen, (entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe) auf dem Rheine §§ 22—25. Reggsbl. 1869 v. 13. Juli Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 318.

Die Feststellung, daß Jemand ohne polizeiliche Erlaubniß Mäusegift zubereitet und verkauft habe, ohne daß konstatirt wird, aus welchen Stoffen dieses Gift bestand, genügt nicht, um den Thatbestand einer Uebertretung des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. zu begründen.

Entsch. des obersten Gerichtshofs in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses Bd. III S. 110.

Ueber die Gewerbe, Fabriken, für welche eine besondere Genehmigung zur Zubereitung und Abgabe von Giften nach Art. 34 d. R.-G.-O. nicht erforderlich ist, handeln die §§ 2—6, dann über die Beschränkungen derselben beim Handel mit Giften der § 14 Ziff. 1—5 u. 9 der Verordnung.

Aufbewahrung. Nach der neuen Verordnung wurden verschiedene Stoffe als Gifte erklärt, welche theils in der Pharmacopoe nicht aufgenommen, theils in der Tab. C derselben als nicht im Giftschrank, sondern nur separat aufzubewahren, aufgeführt sind. Diese Stoffe sind: Acid. hydrocyan. und andere giftige Cyanverbindungen, Apomorphin, Brucin, Cantharidin, Codein, Colchicin, Daturin, Digitalin, Morphin, Narcein, Nicotin, Picrotoxin und die Salze dieser Alcaloide, Amylnitrit. Sämmtliche arsenikhaltende Präparate, Mischungen und Farben Cantharidén, Chloralhydrat, Chloroform, Euphorbium, Faba Calabar, Faba Sct. Ignat., Fol. et Radix Belladonnae, Fol. Digitalis, Fol. et Sem. Hyoscyami, Fol. et Samen Stramonii, Folia Toxicodendri, Fructus Sabadillae, Herba Cannabis indicae, Herba Conii, Herba Lactucae virosae, Nitrobenzin, Ol. amygd. amar, Ol. Crotonis, Ol. Sabinae, Opium, Radix et Semen Colchici, Radix Hellebori viridis, Rhizoma, Veratri, Sem. Strychni, Secale cornut. und Tart. stibiat. Anderseits ist

Hydrarg. jodat flav. Hydrargyrum nitric. oxydul, Liq. Hydr. nitric. oxydul, welche in der Tab. B d. Pharm. germ. aufgeführt sind, nicht mehr in das neue Verzeichniß aufgenommen. Die Ansicht aber, als müßten nun alle diese zuerst aufgeführten Stoffe als Gifte im Giftschranke aufbewahrt werden, während dieses bei den zuletzt angeführten nicht mehr nöthig sei, ist irrig. Wenn § 12 Abs. 3 der V. bestimmt, daß geringere Vorräthe von Giften in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren sind, so ist doch auch Abs. 9 desselben Paragraphen nicht zu übersehen, welcher lautet: „Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdieß die im Anhange der Pharm. germ. enthaltenen Tabellen B u. C beziehungsweise die Vorschriften d. K. A.-V. vom 31. Juli 1873 (Reggsbl. Nr. 45, Kr.-A.-Bl. f. Ob.-B. S. 1188) die Pharm. germ. betr. maßgebend; die dort (in der Tabelle B) nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tab. C aufzubewahren". Demnach sind Betreffs Aufbewahrung der Gifte in der Officin für den Apotheker nur die Tab. B u. C d. d. Pharmacopoe bestimmend. In den Giftschrank gehören aber jedenfalls nach Schlußsatz der Tab. B von den aufgeführten Stoffen alle giftigen Alcaloide mit Ausnahme des Morphins und dessen Salzen (da sie zu oft gebraucht werden), Acidum hydrocyan. Cyankalium und sämmtliche Arsenikpräparate.

Hat eine Verfehlung gegen diese Verordnungen einen Schaden gestiftet, Nachtheil für die Gesundheit oder den Tod verursacht, so tritt reale Concurrenz einer Uebertretung des § 367 Ziff. 3 und 5 mit fahrlässiger Körperverletzung mit Uebertretung der Berufspflicht, welche ohne Strafantrag verfolgbar ist (§ 232 d. R.-Str.-G.-B.), oder fahrlässiger Tödtung ein.

Ueber die Frage, ob die Visitationen der Material- und Spezereiwaaren-Handlungen von den Bezirksämtern oder von den Bürgermeistern vorzunehmen seien, bestimmt eine hohe Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. April 1876, daß die Vornahme der nöthigen Visitationen nach Art. 138 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 innerhalb der in Abs. 1 jenes Artikels bezeichneten Gränzen zwar zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört, hiedurch aber die Befugniß der Distr.-P.-Behörden, bei gegebenem Anlasse gleichfalls Visitationen vorzunehmen, nicht aufgehoben erscheint. Insbesondere steht aber die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Giften berechtigten Personen den Distr.-Pol.-Behörden und Bezirksärzten zu (§ 15 d. V.) s. oben. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 97, 1860 S. 142 und 595; 1861 S. 329; 1863 S. 338; Kr.-A.-Bl. für Ober-Bayern 1874 S. Nr. 7.

Ueber die Errichtung und Verlegung von Apotheken.

Was die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken betrifft. Titel II der Apothekenordnung, so findet nach § 6 der R.-G.-O. das Princip der freien Gewerbsausübung (ohne Rücksicht auf den Nahrungsstand des Bewerbers und ein Einspruchsrecht der bereits ansässigen Gewerbetreibenden) keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, sondern bestehen hierüber noch Art. 8 und 11 Abs. 1 und 3 u. Art. 31 d. bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868 neben den §§ 29, 40, 48, 53, 54 d. R.-G.-O. und den §§ 5 u. 42 der Vollzugsvorschriften vom 4. Dec. 1872 (Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 230) zu Recht.

Nach einer unterm 24. Dec. 1868 den Kreisregierungen bekannt gegebener Entschl. d. k. St.-M. d. J. ist die Entscheidung der Gesuche um Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder zur Uebernahme schon bestehender nach bisherigen allgemeinen Grundsätzen mit den durch das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt eingetretenen Modifikationrn herbeizuführen. Die Instruction der Apotheker-Concessionsgesuche einschlüssig jener um die Bewilligung zur Ausübung realer Gerechtsamen competirt zur einschlägigen Distr.-Pol.-Behörde, die Verleihung zur Kreisregierung K. d. J. Einer Verleihung von neuen Concessionen hat die Erholung des technischen Gutachtens des Kreis-Med.-Ausschusses vorauszugehen. Die Erledigung der Concessionsgesuche geschieht in öffentlicher Sitzung des Gewerbesenats der Kreisregierung, welchem auch die Prüfung der Approbationen nach § 29 Abs. 2 d. R.-G.-O. obliegt. Gegen abweisliche Entscheidungen kann binnen 14tägiger Frist Berufung an d. k. St.-Minist. d. J. ergriffen werden.

Die Vorbedingungen zur Verleihung einer Apothekerconcession sind außer dem Besitze eines zur Etablirung zureichenden Vermögens durch Titel II § 2 d. A.-O. u. § 29 d. R.-G.-O. festgestellt.

Betreffs des Verfahrens bei Verleihung von Apotheker-Concessionen wurde ferner angeordnet, daß Gesuche um Ertheilung neuer oder um Wiederverleihung erledigter Concessionen von Apotheken, so weit nicht reale, oder radicirte Gerechtsamen (Art. 11 des Gewerbegesetzes v. 1868) in Frage kommen, unter Anberaumung einer Ausschlußfrist von 4 Wochen für Mitbewerbungen öffentlich auszuschreiben seien (wogegen auch Einwandsschriften der Benachtheiligten eingereicht werden können).

Minist.-Entschl. v. 31. Dec. 1870, das Verfahren bei Verleihung von Apotheker-Concessionen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 3, Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1871 Nr. 4; für Unterfranken S. 81, 1140.

Diese vielfach angegriffene Entschließung, weil die Apotheker bezüglich der Wiederverleihung erledigter Concessionen verlangten, daß den Erwerbern

einer bestehenden Apotheke die Concession zum Betriebe derselben auch bei persönlichen Gewerben nicht solle verweigert werden dürfen, um die Verkäufe bestehender Apotheken zu erleichtern, fand ihre Rechtfertigung auf Grund des Art. 11 Abs. 3 d. G.-Ges. v. 30. Jan. 1868 in einer Correspondenz aus München v. 13. März 1871 im Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 115 und einer Minist.-Entschl. v. 29. Aug. 1871, das Verfahren bei Verleihungen ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 36, worin jedoch zur Beruhigung die Würdigung der besondern Verhältnisse des einzelnen Falles für nicht ausgeschlossen erklärt wurde. Dem wurde auf Grund des Wortlauts des § 6 der R.-G.-O. entgegengehalten, daß es ungerechtfertigt sei, daß der Verkäufer einer concessionirten Apotheke gezwungen werde, unbedingten Verzicht auf die Concession zu leisten, und diese zur Bewerbung auszuschreiben, daß der Staat über Concessionen, die er schon ein oder mehrmal verkaufen ließ, kein Recht mehr besitze, nachdem aus dem § 6 d. R.-G.-O. hervorgehe, daß eine Concession nur dann nachgesucht werden müsse, wenn es sich um „Errichtung" einer neuen Apotheke, oder um die örtliche „Verlegung" einer bestehenden handle aber nicht zur bloßen Betriebseröffnung einer bestehenden, wozu laut § 29 Abs. 3 d. R.-G.-O. es nur des Qualificationsnachweises von Seite des Käufers bedürfe. Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 16 u. 33, Ludthards Bl. f. administr. Praxis 1873.

Die k. b. Staatsregierung hielt jedoch ihre Ansicht aufrecht in einer

Minist.-Entschl. vom 20. Mai 1873, den Vollzug der R.-G.-O. hier die Verleihung von Apotheker Concessionen betr. Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1873 S. 737; von Niederbayern 1873 Nr. 43

und wurde darin durch einen k. preuß. Minist.-Erlaß vom 10. Aug. 1871, den Verkauf concessionirter Apotheken betr. unterstützt. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 489, Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 18, Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1874 Nr. 88, 98, 1875 Nr. 3.

Ausspruch des Gewerbesenats der k. Regierung von Niederbayern über die Frage der Rechtswirksamkeit der bedingten Verzichtserklärungen auf persönlich verliehene Apotheker-Concessionen s. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 38.

Endlich hat das k. bayer. St.-Minist. d. J. eine Eingabe der Apothekergremien vom 21. Juli 1875 mit der Bitte: „daß bei gesetzlich sanctionirter freier Uebertragbarkeit der schon bestehenden Apotheker-Geschäfte auf Dritte (nach obiger, aber von der k. Staatsregierung für irrthümlich erklärten Deutung des § 6 d. R.-G.-O.) die Ausübung eines solchen Geschäftes durch den neuen Erwerber von dem Nachweise der Approbation des letzteren abhängig und demgemäß weder Verzicht in irgend einer Form von Seite des Veräußerers nöthig sei, noch eine Neuverleihung einer Concession an den Erwerber noch eine öffentliche Ausschreibung um Concessionsbewerbung stattfinden dürfe" — auf Grund der in der Minist.-Entschl. v. 20. Mai 1873 angeführten Erwägungen und der in Preußen hinsichtlich des Betriebs des Apothekergewerbs bestandenen Vorschriften, an welche die R.-G.-O. anknüpfte und der Reichstagsverhandlungen abschlägig verbeschieden, weil, wie es im preuß. Minist.-Reskripte vom 10. Aug. 1871 heißt, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus der Uebergang einer blos concessionirten Apotheke an einen neuen Erwerber immer die Errichtung einer neuen Apotheke enthält cfr. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie II. Bd. II. Abtheil. 1872 S. 233; ferner: Dr. Eulenburg das Medic.-Wesen in

Preußen 1874 S. 473, 479 Reichstags-Verhandlgn. Stenogr. Berichte von 1869, I Legislatur-Periode I. Bd. S. 244. Pharmac. Ztn. 1875 Nr. 83.

Die Kosten der öffentlichen Ausschreibungen sind von den Concessionsbewerbern vorzuschießen, in Ermanglung solcher aber von den Gemeinden, welche um Errichtung einer Apotheke in ihrem Bezirke nachgesucht haben.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 20. Mai 1871, das Verfahren bei Verleihung von Apotheker-Concessionen betr., Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1871 Nr. 51; für Niederbayern 1871 S. 786.

Die Gesuche werden nach Vorlage bei der k. Kreisregierung von den Distriktspolizeibehörden instruirt.

Ueber die Bedürfnißfrage zur Errichtung neuer Apotheken haben sich in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath, in Gemeinden mit städtischer Verfassung Magistrat und Armenpflegschaftsrath gutachtlich auszusprechen. Von der Bedürfnißfrage ist die Rentabilität wohl zu unterscheiden. Das bezirksärztliche Gutachten hat sich über alle Punkte des Titel II § 2 der A.-O. zu ergehen. In der öffentlichen Sitzung des Gewerbesenats können sich die Bewerber sowohl als die Opponenten durch Rechtsbeiständе vertreten lassen. Bei Errichtung zweiter oder weiterer Apotheken an einem Orte hat sich das bezirksärztliche Gutachten insbesondere eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse innerhalb gewisser Gränzlinien der ärztlichen Praxis, der Handapotheken- und Todtenschau-Bezirke der umgebenden Ärzte zur Aufgabe zu machen, und dabei des Zuwachses an selbstständigen und Filialapotheken in der Umgebung, des Steigens und Fallens der Bevölkerungszahl, des Wohlstands und der Produktionsweise der Bevölkerung, der Straßen und anderer Verkehrsmittel, des Privatvermögens der jetzigen oder etwaigen früheren Apotheker, ihres Absatzes in Receptur und Handverkauf, der Theilung des letzteren mit Materialwaarenhandlungen und anderen Gewerbetreibenden, der durchschnittlichen Zahl der ohne ärztliche Hilfe Verstorbenen, der Verhältnisse in anderen Städten mit gleicher oder geringerer Seelenzahl zu gedenken.

Der dem Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwurf hatte allerdings 10000 Seelen als Kundschaft einer Apotheke in Aussicht genommen, bezog sich aber vorwiegend auf ländliche Verhältnisse; in letzterer Zeit hatte man durchschnittlich 6000 Einwohner dafür gerechnet. Die angestellten Erhebungen zeigten, daß in Berlin, wo, wie in ganz Norddeutschland, der Droguenhandel außerhalb der Apotheken viel schwunghafter als bei uns betrieben wird, 15000 Seelen auf eine Apotheke treffen, wobei Krankenhäuser und Dispensiranstalten nicht gerechnet sind, — in Breslau 14000, in Dresden 11300, in Bremen und Frankfurt 9500, in Hamburg 7500, in Köln 8100, in Magdeburg 11300, in Leipzig 9800, in Stuttgard 8000, in Augsburg 6300, in Nürnberg 7000, in Bamberg 5300, in Würzburg 4500. In Württemberg wurden 1874 für städtische Bevölkerung 7000—8000, für ländliche Bevölkerung 8000—10000 Seelen als Absatzgebiet einer Apotheke für ausreichend erachtet.

Die in § 14 Abs. 1 d. R.-G.-O. geforderte Anzeige vom Beginne des Gewerbs ist nach § 1 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 12. Dec. 1872 und Minist.-Entschl. v. 18. Dec. 1872 beziehungsweise Instruction des Finanz- und Handelsministeriums vom 15. März 1868 unter Vorlegung der Concessionsurkunde bei der Gemeindebehörde zu erstatten.

Da es sich bei Uebertragung von Realgewerbeberechtigungen an befähigte Personen (§ 29 d. R.-G.-O.) durch Kauf nicht um Errichtung oder Verlegung einer Apotheke handelt, so scheint hier nur die absolute Fassung des Wortlautes in § 48 d. R.-G.-O. in Anwendung zu kommen, und jeder weitere Einfluß der Landesgesetzgebung, also auch eine Concessionsbewilligung nach Art. 11 Abs. 3 vom 30. Januar 1868, wornach Inhabern von realen Gewerben, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden darf, — aufgehoben zu sein. Die Gemeindebehörden (K.-A.-V. vom 4. Dec. 1872, den Vollzug der R.-G.-O. in Bayern betr. § 1), hätten also in diesen Fällen (Approbation und Erwerbung eines Realrechts) nur die in § 14 Abs. 1 und § 148 Abs. 1 der R.-G.-O. vorgeschriebenen Anzeigen über den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes am Orte entgegenzunehmen, und innerhalb 3 Tagen den Empfang der Anzeige zu bestätigen. Auf die „Genehmigung" des § 147 Ziff. 1 der R.-G.-O. dürfte man für den gegebenen Fall kaum recurriren können. Dort heißt es: „Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmiguug unternimmt oder fortsetzt, . . . wird so und so bestraft." Diese Strafbestimmung bezieht sich auf die besonderen Genehmigungen von Anlagen nach §§ 16—28 und gewerbetreibenden Personen nach §§ 29—40 der R.-G.-O.; die ersteren kommen hier gar nicht in Betracht, da sie mit der Person des neuen Geschäftsinhabers nichts zu thun haben, die letzteren nur in soweit, als hier unter Genehmigung die allgemeine für den Apothekerstand giltige Voraussetzung der Approbation verstanden wird, „Personen aber, welche eine solche Approbation erlangt haben, nach § 29 Abs. 3 der R.-G.-O. innerhalb des deutschen Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen (hier zum Fortbetriebe einer bereits bestehenden realen Apothekergerechtsame) nicht beschränkt sind." Die Praxis im Kgr. Bayern ist aber eine andere. Hier hat auch der Erwerber einer realen Gerechtsame im Hinblicke auf Art. 11 Abs. 3 des Gewerbegesetzes v. J. 1868 ein Gesuch um Verleihung der zur Ausübung jener erforderlichen Concession einzureichen und die Distriktspolizeibehörde dieses der k. Kreisregierung in Vorlage zu bringen. Die Kreisregierung verweist dann auch ein solches Gesuch in die öffentliche Sitzung ihres Gewerbesenats nach den Vorschriften der § 5 und 43 der K.-A.-V. v. 4. Dec. 1872, der Vollzug der R.-G.-O. v. 21. Juni 1869 in Bayern betr. zu den §§ 16 bis 28 der R.-G.-O. über Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Der Gewerbesenat beschließt dann in öffentlicher Sitzung, zu welcher auch der Gesuchsteller, dessen Urkunden, Approbations- und Kauf-Urkunde bereits der k. Kreisregierung im Instructionswege vorgelegt worden sind, geladen wird, die Bewilligung zur Ausübung der bisher so und so genannten realen Apotheke zu N. in der Erwägung zu ertheilen, daß Herr N. N. das Haus, sowie die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen käuflich erworben hat, und nach seiner Approbationsurkunde zur selbstständigen Führung des Apothekergewerbes befähigt ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen. So beschlossen auf Grund der Apothekerordnung v. J. 1842, § 6; des Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868 Art. 8 Ziff. 3, Art. 11 Abs. 3 und Art. 31 Ziff. 3; der

R.-G.-O. §§ 6. 20—22. 29. 48 und der Vollzugs-Vorschriften hiezu § 5 u. 42. Der hier qualificirte Gesuchsteller erhält sodann eine „Concessions-Urkunde.“

Die Stellvertretung, insbesondern nach dem Tode eines Apothekers wird durch die §§ 45 und 46 der R.-G.-O. und die Art. 11 und 12 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 geregelt. Nach § 46 bleiben die besonderen Bestimmungen in Kraft, welche im Apothekergewerbe über den Betrieb des Gewerbes nach dem Tode des Apothekers bestehen. Ueber die Zulässigkeit eines Stellvertreters beim Tode eines Concessionärs herrschen zwei Ansichten. Nach der einen sind die früheren Gewerbeordnungen in den einzelnen Staaten durch die R.-G.-O. aufgehoben worden. Da es nun im Wesen einer Concession liege, daß die concessionirte Apotheke beim Ausscheiden des Empfängers durch Tod an den Staat zurückfalle, müsse dies trotz des § 46, der eine Verwaltung der Apotheke durch einen Stellvertreter zuließe, ausgeführt werden. Nach der andern sei an den gewerblichen Rechten der Apotheker durch die R.-G.-O. gar nichts geändert worden, und es träte eine Stellvertretung des concessionirten Apothekers nach § 46 um so mehr ein, als auch nach Art. 12 Abs. 2 des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868 nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Wittwe das Gewerbe auf Grund der alten Concession durch einen befähigten Stellvertreter fortgeführt werden durfte.

Der § 143 Abs. 1 der R.-G.-O. bezieht sich nicht auf Apotheker-Concessionen, so daß hier eine Concessions-Entziehung möglich wäre, sondern auf die in den §§ 30. 32. 33. 34 und 36 bezeichneten Concessionen resp. Genehmigungen und Bestallungen. Den Inhabern dieses kann, wenn aus Handlungen 2c. (§ 53 Abs. 2) die Concession ohne Weiteres entzogen werden. Die Apothekerconcession kennt die R.-G.-O. überhaupt gar nicht, und die Approbation ist durch § 53 Abs. 1 geschützt.

Die über die Errichtung von Handapotheken geltenden Bestimmungen enthalten die §§ 4 Abs. 2; 8. 32 und 33 der A.-O. (§ 32 Ziff. 2 ist aufgehoben); früher war zum Nachweise der erforderlichen technischen Fertigkeit zur Führung einer solchen ein von einem Apotheker und einem Bezirksarzte ausgestelltes Zeugniß über genossene praktische Unterweisung in einer Apotheke nothwendig.

Wenn auch die Licenzertheilungen zur Errichtung von Filialapotheken (A.-O. §§ 4 Ziff. 1; 6) durch die k. Kreisregierungen, K. d. J., nachdem sie als wirkliche Concessionsverleihungen nicht in Betracht kommen, an die für letztere instructionsmäßig vorgeschriebenen Förmlichkeiten keineswegs gebunden erscheinen, so bringt doch auch die hier in Geltung tretende Rücksicht auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken es mit sich, daß bei Bewerbungen um derlei Licenzen, so weit selbe nicht wegen Mangels eines wirklichen sanitätspolizeilichen Bedürfnisses ohnehin zur Zurückweisung sich eignen, die sämmtlichen benachbarten selbstständigen Apotheker mit ihren Erinnerungen vernommen werden. — Ueber die Gesuche um Haltung von Filial- und Handapotheken muß der Kreismedicinal-Ausschuß gehört werden.

Minist.-Entschl. vom 9. Decbr. 1842, die Errichtung von Filialapotheken betr. Hoffmann, Civil-Med.-W. Bd. I S. 578.

K. A.-V. vom 24. Juli 1871, Obermedicinal-Ausschuß und Kreismedic. Ausschüsse betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 402.

K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., §§ 10. 11 Abs. 3. 13. 14. 15. 16. 21. 24 (über Filial- und Handapotheken.) Gesetz- und Verordnungsbl. 1877 Nr. 22. Kreisamtsblatt f. Oberbayern Nr. 48.

Eine Filialapotheke als solche ist nicht gleich einer realen selbstständigen veräußerlich. Die Erlaubniß zu ihrem Betriebe ist die persönliche Bewilligung eines Nebengewerbs neben dem Hauptgewerbe. Die Filiale ist also nicht eine dingliche, sondern nur eine persönliche Pertinenz zum Hauptgewerbe. Der Apotheker ist nicht befugt, die Eigenschaft des ihm auf Grund der noch bestehenden Apothekerordnung bewilligten Gewerbebetriebes eigenmächtig zu ändern, und daraus ein Hauptgewerbe zu machen. Das System der Approbation in der R.-G.-O. ändert daran Nichts, und kann in seiner Wirkung nicht die Errichtung einer anders gearteten Apotheke unter einem geprüpften Pharmaceuten zur Folge haben, während doch die R.-G.-O. (§ 6) auf die Errichtung von Apotheken keine Anwendung finden soll. Allerdings versuchte man vom Standpunkte des durch § 6 d. R.-G.-O. freigegebenen Betriebs, den aber die k. b. Regierung bezüglich des Verkaufs der Concessionen verwirft, auch so zu argumentiren, daß Filialapotheken von jedem approbirten Pharmaceuten frei und selbstständig betrieben werden können, und weil die R.-G.-O. den Besitzstand der Apotheken schütze, und alle bestehenden Apotheken verkäuflich mache, so müssen auch die Filialapotheken verkäuflich sein, denn sie seien bestehende Apotheken, und die R.-G.-O. kenne keinen Unterschied; sie haben daher als solche Anspruch auf den vollständigen Schutz der R.-G.-O.

Auch kann der Besitzer einer Haupt- und einer Filialapotheke nicht beide zusammen veräußern, weil er die Filialapotheke, welche eine Bewilligung ist, nicht von seiner Person trennen kann. Der Käufer kann blos die Hauptapotheke kaufen und fortbetreiben; die Filialapotheke ist erloschen, und wird die Bewilligung zu deren Fortbetrieb ihm entweder neuerdings verliehen, oder einem anderen der bereits bestehenden Apotheker, oder eingezogen, oder eine selbstständige Apotheke an deren Stelle errichtet. Beim Tode des Apothekers ist gleichfalls die Filiale erloschen. Pharmac. Wochenschr. 1873 S. 135.

Eine Filialapotheke ist schon nach ihrem Begriffe widerruflich; die Behörde kann dieselbe einziehen, und statt ihrer eine selbstständige Apotheke concessioniren, so bald sie das Vorhandensein der Voraussetzungen für letztere anerkennt, wenn auch der § 4 Ziff. 1 der A.-O. hiezu eine klare verordnungsmäßige Berechtigung wie bei den Handapotheken nicht ausdrückt.

Entscheidung des Gewerbesenats der schwäb. Kreisregierung vom 8. April 1873.

Wird aber eine Filialapotheke verkauft, und auf die Erlaubniß zu deren Betriebe unbedingt verzichtet, so wird bei Entscheidung des Concessionsgesuchs zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke an deren Stelle der Käufer billig zu berücksichtigen sein.

Entsch. des Gewerbesenats der mittelfränk. Kreisregierung vom 18. April 1873. Blätter für administrative Praxis 1873 Nr. 14.

Es kann sehr fraglich sein, ob das sanitätspolizeiliche Interesse durch die Verwandlung einer Filiale in eine selbstständige Apotheke gewinnt, weil man annehmen kann, die Arzneien werden besser und preiswürdiger abgegeben, wenn der Apotheker, im Besitze der Haupt- und Filialapotheke, allen durch Nahrungssorgen hervorgerufenen Versuchungen entrückt ist.

Die nach den Bestimmungen der R.-G.-O. § 48 und des bayer. Gewerbegesetzes Art. 11 Abs. 4 und 6, für zulässig erachtete Verpachtung von Apotheken kann auf Filialapotheken keine Anwendung finden. Die Erlaubniß zur Anlage einer Filialapotheke wird einem Apotheker nur auf eine beschränkte Zeitfrist und mit dem Vorbehalte ertheilt, die Filiale in eine volle Apotheke für einen neuen Concessionär umzuwandeln, sobald ihr Ertrag bis zu der Höhe steigen sollte, die zur Subsistenz einer Familie und zur ordnungsmäßigen Führung des Geschäfts hinreichend ist. Demnach ist die Filiale als integrirender Theil der Mutterapotheke zu betrachten, steht unter Verantwortlichkeit des Besitzers dieser, welcher nicht befugt ist, die ihm allein ertheilte Concession in der Art zu spalten, daß er im Besitze und Genusse der Filiale bleibt, und die Verantwortung für dieselbe dem Pächter überträgt.

Entschl. des k. preuß. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten v. 18. Okt. 1872, Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 3.

Ueber Pharmacopoe, Gewichts- und Arzneitax-Ordnung, Armenwesen und Apothekergremien.

Das Arzneibuch, Pharmacopoea germanica, trat mit dem 1. Nov. 1872 an die Stelle der Ph. für das K. Bayern v. 26. April 1856, II. Aufl. und hat als Norm für die Wahl, Güte und Aechtheit der Arzneimittel zu dienen, §§ 11. 12. 17. 19. Ziff. 3. 22 u. 25. d. K. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

K. A. V. v. 10. Okt. 1872, die Pharmacopoea germ. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 43, Kr. Amtsbl. f. Ob. Bayern Nr. 95, Reggsbl. Nr. 75. Die dieser V. beigegebene Series medicam. (Verzeichniß der Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen) wurde durch die Beil. zu § 11 Abs. 1 der oben cit. K. A.-V. über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien abgeändert.

Die Pharmacopoe enthält auf S. XI eine Erklärung der stöchiometrischen Zeichen und die sog. Atomgewichte derjenigen Elemente, welche sich in der Pharmacopoe selbst durch chemische Formeln verzeichnet vorfinden; auf S. 387 ein Verzeichniß der Reagentien, welche in den Apotheken vorhanden sein müssen; auf S. 391 Tab. A. die Bestimmung der höchsten Gaben von starkwirkenden Arzneimitteln, deren Ueberschreitung zum innerlichen Gebrauche vom Arzte durch Hinzufügung eines Zeichens auf dem Recepte (!) beglaubigt werden muß, nach Einzelngaben und Gesammtgaben auf einen Tag; diesem Verzeichnisse wurde später (1873) noch das Chloralhydrat in einer Maximal-Einzelndosis von 4,0 und Tagesdosis 8,0 beigefügt, und kann nach wissenschaftlicher Erfahrung für Kinder von 2—4 Jahren ein Zehntel von den Maximaldosen der Erwachsenen als höchste Gabe angenommen werden (Eichst. Apotheker-Zeitung 1876 S. 195); auf S. 394 Tab. B. ein Verzeichniß der Gifte, die im Giftschranke sehr vorsichtig aufzubewahren sind; dieses Verzeichniß ist an die Stelle der Beil. II zu § 7 Abs. 4 d. K. A.-V. v. 15. M. 1866, den Gifthandel betr. getreten, und ist in demselben später (1873) das Hydrarg. oxydat. via humida parat. mit aufzuführen, und den Liquor hydrarg. nitric. oxydul., weil er nicht vorräthig gehalten werden soll, zu streichen befohlen worden; auf S. 395 Tab. C. ein Verzeichniß derjenigen heftig wirkenden Arzneimittel, welche von den übrigen zu trennen, und vorsichtig aufzubewahren sind; dieses Verzeichniß ist an die Stelle der Beil. zu § 21 Abs. 4 d. K. A.-V. v. 15. M. 1866, die Verpflichtungen, hier die mit † zu bezeichnenden Gefäße betreffend getreten, und wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1873 noch erwei-

tert, welche Verordnung auch an vielen Stellen im Texte der Pharmacopoe das: „Caute servetur“ nachträglich einzusetzen befiehlt; auf S. 400 die specifischen Gewichte der flüssigen Arzneistoffe, welche bei den Apotheken-Revisionen bei einer Temperatur von + 15° zu ermitteln sind; endlich auf S. 401 eine vergleichende Tabelle, welche den Gehalt an wasserfreiem Weingeiste sowohl dem Gewichte, als wie dem Maaße nach in 100 Theilen Weingeist von bestimmtem specifischen Gewichte angibt.

K. A.-V. v. 31. Juli 1873, die Pharm. germ. hier die Erweiterung der Tab. C. derselben betr., Kr. A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1873 S. 1188.

Die Pharmac. germ. und die (vormalige) bayer. Pharmacopoe, Vergleichung derselben von Dr. Carl Martius. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 42.

Vergleichende Uebersicht der Pharm. germ. von Dr. Constant. Höfler. Nürnberg b. Korn 1872, Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. v. J. 1872/73 S. 70.

An die Stelle des sog. alten Apotheker-Gewichts trat gleichzeitig mit der deutschen Pharmacopoe und einer neuen Arzneitaxe das Grammengewicht in Gebrauch.

Ueber die Umrechnung des alten Medicinalgewichts in das Grammengewicht. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 37 u. 43.

Bekanntmachung des k. St.-M. des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 13. August 1869, die Maaß- und Gewichts-Ordnung, hier Verhältnißzahlen für die Umrechnung betr. Kr.-A. Bl. f. Ob.-Bayern 1869 S. 1688.

Minist.-Entschl. v. 11. März 1873, die Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht, bezw. den § 46 der bayer. Eichordnung v. 12. Dec. 1871, Reggsbl. Nr. 88 betr., Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1872 S. 780.

Ausschreibung der k. Regg. von Oberbayern v. 16. Juni 1872, Verificatoren betr. Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1872 S. 1349; für Niederbayern 1872 Nr. 59.

Bekanntmachung des k. St.-M. d. J. vom 18. Okt. 1872, die Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht betr. mit Reductionstabelle. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 44, Amtsbl. d. k. St. M. d. J. 1872/73 S. 60.

Bekanntmachung der k. b. Normal-Eichungs-Commission vom 1. Febr. 1876, die revidirte Eich-Ordnung betr. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1876 Nr. 11.

Diese revidirte Eichordnung enthält eine genauere Definition, was sie in § 63 unter Medicinalwaagen versteht, nicht, sondern gibt dort nur die verschiedenen Fehlergränzen der Präcisions- und Medicinalwaagen an, wobei aber unter den ersteren die feinsten chemischen Waagen verstanden zu sein scheinen. Man wird also den Begriff der „Medicinal-Waagen“ für Bayern nur aus der K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. § 4 Ziff. 1 u. 2 (mindestens 2 Tarirwaagen und wenigstens 4 genaue und empfindliche Schaalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je zwei Gewichtsstücken vom Centigramm bis 50 Gr. incl., und mindestens 1 Gewichtsstück von 100 Gr. bis 1000 Gr. incl. Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen) mit Ziff. 3 der Bekanntm. d. k. St.-M. d. J. vom 18. Okt. 1872, die Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht betr. entnehmen müssen, nach welch letzterer sämmtliche vorhandene Gewichtsstücke und Waagen mit dem Eichungsstempel, und die für die Receptur bestimmten mit dem Präzisionsstempel versehen sein müssen.

Ueber die für d. K. Bayern nicht verbindlichen Ausschreibungen der Reichs-Normal-Eichungs-Commission. Aerztl. Int.-Bl. 1878 S. 378.

Nach der durch die R.-Str.-G. Novelle vom 26. Febr. 1876 veränderten Fassung des § 369 Ziff. 2 d. R.-Str.-G.-B. ist schon der bloße Besitz sowohl von ungestempelten als von unrichtigen Maaßen, Gewichten oder Waagen Seitens der Gewerbetreibenden strafbar.

Die neueste Arzneitaxordnung (nach dem Grammengewichte und der Reichswährung) trat mit dem 18. Jan. 1878 in Wirksamkeit.

K. A. V. v. 10. Dec. 1875, Arzneitax-Ordnung f. d. Königr. Bayern. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1875 Nr. 66.

Bekanntmachung des k. St.-M. d. J. v. 18. Jan. 1878 die Revision d. Arzneitaxe betr. Gesetz- und Verord.-Blatt 1878 Nr. 4.

Die amtliche Ausgabe der ersteren enthielt auch die Bekanntmachung d. k. St.-M. d. J. v. 18. Okt. 1872 über Maaß- und Gewichtsordnung in den Apotheken und die gleichartige Bezeichnung der Gewichtsbestimmungen in den ärztlichen Verordnungen, ein Verzeichniß der zum Eichen und Stempeln der Medicinalgewichte und Präcisionswaagen ermächtigten Verificatoren, und eine Reductionstabelle.

Zugleich mit der Einführung der revidirten Taxe wurde der erste Absatz der Ziff. 2 der allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxordnung für das Königr. Bayern v. 10. Dec. 1875 in nachstehender Weise abgeändert:

„Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise kommen für die Berechnung einer jeden Menge eines verordneten Arzneimittels in so lange zur Anwendung, als durch die Vervielfältigung der angegebenen Gewichtsmenge der achtfache Preis derselben nicht überschritten wird. Für jede den achtfachen Preis der angegebenen Gewichtsmenge übersteigende Vervielfältigung des Taxpreises tritt jedoch eine Ermäßigung des sich berechnenden Preises um 20 Procent ein.“

Der Ausschuß des Apothekergremiums für Oberbayern hat an seine Mittheilung der obigen Bekanntmachung folgende Bemerkungen geknüpft: „Durch diese allerhöchste Entschließung ist der auch in der neueren (1878) Ausgabe der Arzneitaxe unter den allgemeinen Bestimmungen noch gedruckt sich befindende Abs. 1 der Ziff. 2, so wie im Einklange damit alle in der bisherigen Taxe der Arzneimittel neben den Preisen für die kleineren Gewichtsmengen angegebenen ermäßigten Preise für größere Gewichtsmengen aufgehoben, und an deren Stelle die neue auf alle in der Taxe aufgeführten Arzneimittel ausgedehnte Bestimmung getroffen worden. Es kostet demnach z. B. vom Bals. peruv. jedes Gramm bis incl. 8 Gr. je fünf Pfennige, 9 u. 10 Gr. dagegen nur 40 Pf., und jedes weitere Gramm nur 4 Pf.; von Jodcali kostet jedes Gramm bis incl. 8 Gr. je 10 Pf., 9 u. 10 Gr. 80 Pf. und jedes weitere Gramm ebenfalls nur 8 Pf.“

Ueber die Berechtigung dieser Interpretation entstand nun eine Controverse. Aerztl. Int.-Bl. 1878 Nr. 14 u. 15. Eichst. Apoth.-Ztg. 1878 Nr. 18.

Das kgl. bayer. Staats-Ministerium d. J. hat aber einer kgl. Kreisregierung K. d. J. auf ihre Anfrage in diesem Betreffe im Laufe des J. 1878 Behufs Erläuterung der Bestimmung in der Bekanntmachung des St.-M. d. J. v. 18. Jan. d. J. die Taxordnung für das K. Bayern betr. Nachstehendes eröffnet:

„Um die Anwendung der Arzneitaxe seitens des pharmaceutischen und ärztlichen Personals zu erleichtern und zu vereinfachen, wurde eine Ermäßigung der Taxe für verhältnißmäßig größere Quantitäten von Arzneistoffen festgesetzt, und demzufolge für jedes Arzneimittel gleichsam eine Normalgewichtsmenge und für diese letztere ein Normalpreis in der Taxe angegeben, mit der Anordnung, daß bei einer jeden, das Achtfache der angegebenen Normalgewichtsmenge überschreitenden Vervielfältigung eine Ermäßigung des Normalpreises um 20 Procent Stattzufinden habe. Es ist selbstverständlich, daß die angeordnete Ermäßigung nicht unter den achtfachen Betrag des Normalpreises herabsinken kann, sondern daß dieser achtfache Preis für jede das Achtfache der angegebenen Normalgewichtsmenge überschreiende Vervielfältigung in so lange beibehalten werden muß, bis sich aus der Vervielfältigung der Gewichtsmenge und der Ermäßigung des Preises ein Plus des achtfachen Betrags berechnen läßt, was erst bei der zehnfachen Vervielfältignng eintritt, so daß die 8 — 10fache Gewichtsmenge den achtfachen Betrag des angegebenen Normalpreises kostet. Zur Erklärung mögen folgende Beispiele dienen:

1) Von Chloralhydrat kostet eine jede Quantität unter und bis incl. 6 Decigramm 3 Pf.; 8 Decigramm 4 Pf., ein jedes Gramm bis incl. 8 Gr. je 5 Pf., jede Quantität zwischen 8 — 10 Gr. je 40 Pf., und jedes weitere Gramm je 4 Pf.
2) Von Argent. nitric. cryst. kostet eine jede Quantität unter und bis incl. 6 Centigramm 3 Pf., 8 Centigramm 4 Pf.,˜ ein jeder Decigramm bis incl. 8 Decigramm je 5 Pf., jede Quantität zwischen 8— 10 Gramm 40 Pf., und jedes weitere Gramm 4 Pf.
3) Von Jodoformium kostet eine jede Quantität unter und bis incl. ein Decigramm 3 Pf., ein jedes Decigramm je 3 Pf., ein jedes Gramm bis incl. 8 Gramm 30 Pf., und jede Quantität von 9 und 10 Gr. 2 M. 40 Pf., und jedes weitere Gramm je 24 Pf.

Eichstädter Apotheker-Zeitung 1878 Nr. 44.

Eine weitere officielle Verbreitung hat aber diese höchste Erläuterung nicht gefunden.

Zu dem Zwecke, theils auch die Preise derjenigen gangbaren Arzneimittel festzustellen, welche in die Pharm. germ. und in die Arzneitaxe f. d. K. B. nicht aufgenommen sind, theils eine möglichst gleichmäßige Deutung und Uebung der Bestimmungen der Arzneitaxe herbeizuführen, da dieselben trotz ihrer Einfachheit und Präcision schon manchmal zu Controversen Veranlassnng gegeben haben, hat der Apotheker Dr. Carl Bedall in München im Verlag von Julius Grubert daselbst eine Schrift unter dem Titel: Ergänzungstaxe und Erläuterungen zur Arzneitaxe für das Königr. Bayern 1877 herausgegeben, und ist dieselbe den Betheiligten, insbesondere auch den amtlichen Aerzten und Besitzern von Handapotheken durch das Amtsblatt d. k. St.-M. d. J. 1877 Nr. 19 empfohlen worden.

Auch erschien in demselben Verlag eine Handverkaufstaxe für Apotheker von Dr. Bedall, 1876.

Nach den „Allgemeinen Bestimmungen zur Medicinaltax-Ordnung,“ einer Art Einführungsverordnung über Berechnungsmodus bei Mini-

malpreisen, Abrundungen 2c. ist der Preis einer gefertigten Arznei, auch wenn die Recepte bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, jederzeit auf dem Recepte zu bemerken. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und hat vorkommenden Falles gemäß § 148 Nr. 8 d. R.-G.-O. Bestrafung zu erwarten.

Wenn ein Apotheker Recepte, die er nach einem Abkommen auf Rechnung der Armen- und Dienstböten-Krankenkasse auszuführen, und wornach er die vorbereiteten Medicamente an die Kranken zu verabreichen hatte, durch Umwandlung der vorgeschriebenen Gewichtszahlen in höhere gefälscht, und so die Taxen erhöht hat, und diese Recepte mit beigefügter Rechnung zur Auszahlung präsentirt hat, und durch diese Täuschung Zahlung erlangt, somit einen rechtswidrigen Vermögensvortheil sich verschafft hat, (Betrug § 263 d. R.-Str.-G.-B.) so sind diese Recepte als beweiserhebliche Urkunden anzusehen, und werden selbige sogar zu öffentlichen Urkunden durch eine darauf gebrachte behördliche Attestation. § 267 d. Str.-G.-B. f. d. d. R.

Erkenntniß des sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 12. Mai 1873. Zeitschrift f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 129.

Die Bezirksärzte haben über die Einhaltung der Arzneitax-Ordnung zu wachen, und demnach alle Apothekerrechnungen, welche von öffentlichen Kassen, sowie von Wohlthätigkeits-Stiftungen bezahlt werden sollen, oder auf dem Wege der Beschwerde von Privaten zur Verhandlung kommen, auf Grund der vorgelegten Originalrecepte zu revidiren.

Minist.-Entschl. v. 1. Dec. 1856, die Revision der ärztlichen Deservitenrechnungen betr., Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1856 S. 1984 (Vorschrift, daß dem Gerichtsarzte, in dessen Sprengel der Kranke behandelt wurde, die Prüfung der Rechnungen zusteht).

Entschl. der kgl. Regg. von Unterfranken vom 23. April 1867, die Revision der Medicamenten Rechnungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 297.

Bezüglich der Versorgung der erkrankten Armen mit den benöthigten Arzneien steht als oberster Grundsatz fest, daß für deßfalls vor den Gerichten eingeklagte Zahlungsrückstände bei dem Mangel eines Executionsobjekts eine Verbindlichkeit der Armenpflegen nicht besteht, sondern eine Versorgung in jedem einzelnen Falle, auch wenn er conscribirte Arme betrifft, durch die Vermittlung der gemeindlichen Armenpflege zu geschehen hat, und die Zahlungsverbindlichkeit der Armenfonds für Arzneien folgeweise dadurch bedingt erscheint, daß die letztern durch die Fürsorge der Armenpflegen nach den dafür örtlich getroffenen Einrichtungen geliefert worden sind, oder nach Art. 10 Abs. II Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. IV und V des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. (S. ob. S. 128,) und § 19 Ziff. 2 der K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. in Dringlichkeitsfällen, in welchen die vorherige Anzeige über zu leistende Hilfe bei dem Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung (worunter die Aufenthaltsgemeinde, nicht die Heimathsgemeinde des Kranken zu verstehen ist) nicht statt finden konnte, die Anzeige an diesen Pflegschaftsrath innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung erstattet wurde.

Minist.-Entschl. v. 30. Decbr. 1831, Bezahlung der Apothekerrechnungen betr. Döll. V. S. Bd. XIII, S. 508.

Minist.-Entschl. v. 25. Juni 1845 u. 28. Aug. 1840, Vollzug des § 34 Ziff. 6 der A.-O modo § 19 Ziff. 2 l. c. Döll. V.-S. Bd. XXVI, S. 657—660. Hoffmann Civ.-Med.-Wesen Bd. II S. 635.

Entschl. d. k. Regg. von Niederbayern vom 12. Jan. 1864 und der k. Regg. von Oberbayern vom 9. Februar 1864, Kur- und Verpflegskosten betr. Aerztl. Int.-Blatt 1864, S. 49. Kreis-Amtsbl. für Oberbayern 1864, S. 416.

Eine Verfügung, daß nur jene Medicamente unentgeldlich an kranke Arme abgegeben werden sollen, welche von dem aufgestellten Armenarzte ordinirt sind, würde von dem Zwecke der Aufstellung der Armenärzte nicht geradezu bedingt sein. Nur die in den öffentlichen Anstalten untergebrachten Armen sind ausschließlich von dem Armenarzte zu behandeln, den Hausarmen ist es gestattet, auch die Hilfe anderer, zu ihrer unentgeldlichen Behandlung bereitwilliger Aerzte anzurufen, wobei die örtlichen Controle-Vorschriften und die Revisionen der Apothekerrechnungen Garantie zu bieten haben, daß nur berechtigte Individuum zum unentgeldlichen Bezuge der Medicamente zugelassen werden, und in den Ordinationen keine Ungebühr Platz greife.

Minist.-Entschl. v. 4. März 1839, Behandlung der armen Kranken in N. betr. Döll. V.-S. Bd. XXVI S. 655.

Die Apotheker-Gremien (§§ 36 ff. d. A.-O.), deren für jeden Regierungsbezirk ein eigenes besteht, haben zu ihren Zwecken: wissenschaftlichen Betrieb des Apothekerwesens, Anzeige wahrgenommener Mißstände, gutachtliche Anträge in Apothekerangelegenheiten, Unterstützung bedürftiger Gewerbsgenossen, Verwaltung des Vereinsmögens. Sie bestehen aus sämmtlichen Apothekern des Kreises, und erfüllen ihre Aufgabe durch einen Ausschuß, der aus einem Vorstande mit 3—4 Beisitzern bestehend seinen ständigen Sitz in der Kreishauptstadt hat, und alljährlich eine Generalversammlung unter dem Vorsitze des Kreismedicinalraths abhält, der im Bedürfnißfalle auch der Gewerbereferent der Kreisregierung beiwohnt, in welcher alle Vereinsgegenstände besprochen, Anträge gestellt, und die Beschlüsse gefaßt werden. Die Ausschüsse führen eigene Siegel.

Die k. Kreisregierungen haben die von den Gremien an sie erstatteten Anzeigen wahrgenommener Mißstände und sonstigen gutachtlichen Anträge zu verbescheiden resp. dem k. Staatsministerium d. J. vorzulegen; sie haben ferner im Berufungsfalle hinsichtlich der Festsetzung des geringeren Umfangs der Apparate und Utensilien, sowie des jederzeit bereit zu haltenden Arzneivorraths für Apotheker mit geringerem Absatze und Filialapotheken nach Vernehmung des Kreismedicinal-Ausschusses zu entscheiden; über den Vollzug der Visitationen zu wachen, außerordentliche Visitationen durch die Kreismedicinalräthe anzuordnen und die Visitationsprotocolle auf Grund vorheriger Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses zu verbescheiden.

Auszug aus dem Haupt-Sachregister zum Bundes- bezw. Reichsgesetzblatte von 1867—1876.

Apotheken. — Verkauf von Heilmitteln in denselben. (V. v. 25. März 1872) 72. 85. (Berichtigung hiezu 72 S. 136.) (V. v. 4. Januar 1875) 75. 5.

Apotheken. — Anwendung von Präcisionswagen in denselben. (Bekanntm. v. 1. Mai 72) 72. Beil. z. Stück 14.

Apotheker. — 1) Dieselben haben den Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbs zu führen. (G. v. 8. Juli 68 § 2) 68. 406. — Approbation derselben (G.-O. v. 69 § 29) 69. 252. — Zentralbehörden, welche zur Ertheilung der Approbation befugt sind. (Bekanntm. v. 25. Nov. 69) 69. 635. (Bekanntm. v. 9. Dec. 69) 69. 688.

Approbationen für Apotheker aus Bayern. (Bekanntm. v. 28. Juni 72) 72. 243.

Aenderung der Bestimmungen über die Prüfung derselben. (Bekanntm. v. 15. Juli 73) 73. 299.

Erlaß anderweitiger Vorschriften über die Prüfung. (Bekanntm. vom 5. März 75) 75. 174.*)

2) Inwieweit die Gew.-O. auf sie Anwendung findet (G.-O. v. 69 § 6) 69. 246.

Ihre Befugniß zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen. (G. v. 8. Juli 68 § 6 Ziff. 5) 68. 407. (G.-O. v. 69 § 41) 69. 255. — Verhältniß derselben zu ihren Lehrlingen (G.-O. § 126) 69. 273. — Taxen der Apotheker das. § 80 (69. 264.)

Betrieb des Apothekergewerbes ohne Approbation. (Ges. v. 15. Juli 1872 § 3) 72. 351.

3) Bestrafung derselben wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen (St.-G.-B. v. 70 § 300) 70. 253. (St.-G.-B. v. 71 § 300) 71. 184. (St.-G.-B. v. 76 § 300) 76. 97.

Apothekerwaaren. S. Apotheken.

Besteuerung derselben bei der Einfuhr über die Gränze. (Zolltarif vom 23. Mai 70, Abth. I Nr. 5) 70. 148. (Zolltarif v. 12. Juli 1873 Abth. I Nr. 5) 73. 248.

Für Bayern unverbindliche Erlasse der Reichs-Normal-Eichungs-Commission:

Medicinalgewichte — Eichung derselben. (Eich.-O. v. 16. Juli 69, §§ 30. 54.) 69. Beil. z. St. 32, S. XVII. (Bekanntm. v. 16. Dec. 69 C. 2) 69. 699. Dieselben als Präcisionsgewicht, (Bek. v. 6. Mai 71) 71. Anlage z. St. 23.

Medicinalwaagen. — Eichung ders. (wie oben §§ 38. 39.) 69. Beil. z. St. 32 S. XXI.

Eichgebühren dafür (Taxe v. 12. Dec. 69. VIb) 69. Beil. z. St. 40 S. VI.

---

*) (Bekanntm. v. 15. Juli 73) 73. 299.

Sachregister.

A.

B.

Mair, Ignaz,

Das Apothekenwesen und der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften im Kö
nigreiche Bayern eine vollständige Sammlung aller gesetzlichen und
verordnungsmäßigen Bestimmungen, Entschließungen, Anordnungen und
oberstrichterlichen Erkenntnisse über das Apothekenwesen und den Verkehr
Bd.: [1]

Würzburg 1879